

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung
im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
BildWiss – III A 2-
Tel.: 9026 (926) – 5025/ 5512

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem:

Gerade in den letzten Jahren ist immer deutlicher geworden, welchen hohen Stellenwert die frühkindliche Bildung hat. Daher wurde unter anderem mit den Spitzenverbänden der Träger im Rahmen einer Qualitätsvereinbarung die Anwendung des Berliner Bildungsprogramms geregelt. Daneben wurde zum Schuljahr 2009/2010 die vorschulische Sprachförderung weiter ausgebaut. Der Besuch einer Kindertagesstätte ist bereits im Kindergartenalter ein wichtiger Faktor, um allen Kindern, unabhängig vom Einkommen oder sozialer Herkunft ihrer Eltern, gute Bildungschancen zu ermöglichen. Viele Eltern, deren Kinder später mit Sprachdefiziten in der Grundschule zu kämpfen haben, ermöglichen ihren Kindern aus finanziellen Gründen nicht oder nur in geringem Umfang den Besuch einer Kindertagesstätte.

Im Zuge der Umsetzung des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes vom 23.06.2005 (GVBl. S. 322) haben sich darüber hinaus verschiedene Änderungsbedarfe im Bereich des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des AG KJHG ergeben.

B. Lösung:

Durch die Änderungen des Landesrechts wird die Beitragsfreiheit für die Förderung im Kindergarten eingeführt, um sicher zu stellen, dass möglichst alle Kinder, unabhängig vom finanziellen Hintergrund ihrer Eltern, an frühkindlicher Bildung teilhaben können. Weiterhin ist u.a. die Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Teilzeitbetreuung im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht ab 2010 sowie schrittweise bis 2013 auch für das vorletzte und das vorvorletzte Kindergartenjahr im Gesetzentwurf enthalten.

Insbesondere durch die Einführung des Berliner Bildungsprogramms und die Intensivierung der Sprachförderung sind die Anforderungen an die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen gestiegen. Daher wird schrittweise die Regelpersonalausstattung sowie der sog. Leitungsanteil verbessert, der zugleich zukünftig auch bezogen auf die Berechnung der Höhe direkt im Kindertagesförderungsgesetz vorgegeben wird.

Darüber hinaus werden weitere Änderungen vorgenommen, die sich aus der bisherigen Erfahrung mit der Umsetzung des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes vom 23.06.2005 (GVBl. S. 322) ergeben oder der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin dienen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Änderungen im SGB VIII auf Grund des zum 1.1.2009 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetzes (KiFöG vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) des Bundes.

Außerdem wurde im Sozialberufe-Anerkennungsgesetz eine Regelung aufgenommen, die eine Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher einführt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Einführung der stufenweisen Beitragsfreiheit werden Eltern mit Kindern im Vorschulalter finanziell entlastet. Eine unmittelbare Auswirkung auf Wirtschaftsunternehmen ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht verbunden. Die Sicherung und Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung und die Weiterentwicklung der Qualität der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Land Berlin ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes.

E. Gesamtkosten:

Es wird auf die beigelegte Vorlage zur Beschlussfassung und dort auf Punkt F. verwiesen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es wird auf die beigelegte Vorlage zur Beschlussfassung und dort auf Punkt E. verwiesen.

G. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Der Senat von Berlin
BildWiss – III A 2/III A -

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur
Änderung weiterer Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 und § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird

unter Beachtung von § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes einschließlich der Kostenbeteiligung für Angebote an Schulen nach § 4a durch das zuständige Jugendamt festgesetzt und ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und 5 von dem jeweiligen Träger nach eigenem Recht geltend zu machen und einzuziehen. Für Angebote der Kindertagespflege und der ergänzenden Betreuung nach § 19 Absatz 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 33 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe wird die Kostenbeteiligung durch das Jugendamt mittels Verwaltungsakt geltend gemacht und eingezogen. Bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt des Eigenbetriebes, der auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „auf Dauer bei anderen Personen“ die Worte „oder erhält es eine stationäre Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lebt das Kind auf Dauer im Haushalt anderer Personen und wird im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind; bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Unterhalt des Kindes durch Mittel des Landes sichergestellt, wird die Kostenbeteiligung durch die Personen oder den Träger der Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geleistet.“

c) In Absatz 4 werden in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „sofern die eine Ermäßigung rechtfertigenden Unterlagen der für die Festsetzung der Kostenbeteiligung zuständigen Stelle des Jugendamts vorliegen.“ eingefügt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben.“

3. § 4 a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach Absatz 1 bis 3 richtet sich nach § 2 Absatz 4.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „wird“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „festgesetzt“ das Wort „werden“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erhöht oder verringert sich der bewilligte Betreuungsumfang bis spätestens zum 20. Kalendertag des laufenden Monats, so ist die Erhöhung oder Verringerung des Betreuungsumfangs in Bezug auf die Kostenbeteiligung für den gesamten Monat maßgeblich. Erhöht oder verringert sich der Betreuungsumfang nach diesem Zeitpunkt, so ist die erhöhte oder verringerte Kostenbeteiligung erstmals zu Beginn des Folgemonats zu zahlen.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Forderungen und Erstattungen aus der Kostenbeteiligung gemäß § 1 können gegeneinander aufgerechnet werden.“

5. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat erfolgt die Kostenbeteiligung für einen vollen Monat.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Jahr 2010 gilt § 3 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten zwei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Artikel II Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 die Angabe „§ 5a Sprachliche Förderung“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Einzelfällen, insbesondere bei einem befristeten, berufsbedingten Aufenthalt in Berlin kann abweichend von Satz 1 eine Förderleistung nach diesem Gesetz gewährt werden.“

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§§ 1,“ die Angabe „5a Absatz 3“ und nach der Angabe „14 Absatz 1 und 2,“ die Angabe „§ 19 Absatz 5“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs richtet sich nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Übrigen sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kindern in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Förderung bis zu einer Teilzeitförderung gewährt. Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.“

4. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für jedes Kind ist das Ergebnis der Sprachstandserhebung gemäß der Sprachdokumentation nach § 13 an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zu übermitteln. Diese Daten sind nach der Einschulung des Kindes unverzüglich zu löschen. Die übermittelten Daten können für Zwecke der

statistischen Auswertung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form weiter verwendet werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung wird den Eltern vom Träger rechtzeitig eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Schulanmeldung ausgehändigt. Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt; bei Beendigung der Förderung in einer öffentlich finanzierten Einrichtung der Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kindertagespflege für bis zu fünf Kinder ist ein Angebot vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Sie kann in besonderen Bedarfsfällen auch für ältere Kinder genutzt werden. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter den Worten „erneute Bedarfsprüfung ist“ die Worte „nur dann“ eingefügt und in Nummer 3 das Wort „Halbtagsförderung“ durch die Worte „bedarfsunabhängige Förderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „von Amts wegen“ ein Komma und die Worte „wobei eine Klage gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat“ eingefügt.

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

“1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

– für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,

– für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,

– für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

– für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,

– für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,

– für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;

c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

– für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,

- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung.“

b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 120 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.“

7. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 müssen in Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen über barrierefreies Bauen gemäß § 51 Absatz 2 bis 5 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.“

8. Dem § 13 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Vereinbarungen sollen die Verpflichtungen der Träger der Tageseinrichtungen zur Weitergabe der erforderlichen Informationen über die Qualitätsentwicklung einschließlich von Berichten über die Ergebnisse von Evaluationsverfahren an die Jugendämter und an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wie auch an die mit der Begleitung der Qualitätsentwicklung beauftragten Dritten aufgenommen werden. Die Daten der Kinder sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

“2. die Rechte und Pflichten, insbesondere eine Kostenbeteiligung nach § 26 an den Träger zu leisten sowie die Rechte nach § 23 Absatz 3 Nummer 3.“

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

“4. die Kündigungsfrist; diese darf einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

“Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Träger verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen; die Eltern sind hierauf im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen.“

bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Kindertagespflege wird ein Tagespflegevertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt und ein Betreuungsvertrag zwischen dem Jugendamt und den Eltern geschlossen.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Hierzu sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung abzuschließen; Vorgaben im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleiben unberührt. Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. Die §§ 5a und 7 gelten für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist vorrangig ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter, welches als besonders flexibles Betreuungsangebot Bestandteil des Angebots an Tagesbetreuungsplätzen ist.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„

§ 18

Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt die gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Geldleistungen (angemessene Sachkostenpauschale, angemessenen Förderbetrag, Erstattung von Versicherungsbeiträgen), wenn die Förderungsleistung dem festgestellten

Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe der Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson keine Sachkostenpauschale.

(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unter Fortzahlung des Förderbetrages und der Hälfte der Sachkostenpauschale zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden der Förderbeitrag und die Hälfte der Sachkostenpauschale bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt.

(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen die Sachkostenpauschale und der Förderbetrag bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Zu den Aufgaben der Planungsverantwortung gehört auch, dass bei Bedarf das Jugendamt die Akquisition räumlicher Kapazitäten aktiv unterstützt.“
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen den Jugendämtern die Anzahl und die Art der angebotenen und belegten Plätze je Einrichtung mitzuteilen, soweit diese Daten nicht bereits im Rahmen des Finanzierungsverfahrens vorliegen.“

13. In § 21 Absatz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282) geändert worden ist“ gestrichen.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungs-kostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist,
3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderen Leistungen des Trägers ergeben und diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können; für den Bereich der Eltern-Initiativkindertagesstätten können in der Vereinbarung nach Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden,
4. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet,
5. die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht,
6. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht,
7. alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können.“

15. In § 26 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

16. § 28 werden folgende Absätze 9 bis 12 angefügt:

„(9) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2013 gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz mit der Maßgabe, dass Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden können.

(10) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gilt § 4 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Kindern im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Teilzeitförderung gewährt wird. Vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gilt § 4 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Kindern in den zwei letzten Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung

eine Teilzeitförderung gewährt wird. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass zumindest ein Bedarf für eine Halbtagsförderung anerkannt wird.“

(11) Vom 1. April 2010 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen
 - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils 6,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 7,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 9,5 Kinder bei Halbtagsförderung;
 - c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils 9,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 11,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 14,5 Kinder bei Halbtagsförderung.

(12) Vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 140 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.

Artikel III

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 27 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 die Angabe „§ 24a - Familienzentren“ eingefügt .
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außerhalb von“ durch die Worte „in Ergänzung zu“ ersetzt.
3. In § 8 werden nach den Worten „Förderung der Jugend“ die Worte „einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit nach § 14 Abs. 1“ angefügt.
4. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„ § 24a
Familienzentren

In geeigneten Kindertagesstätten können Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie oder die Vermittlung solcher Leistungen angeboten werden.“

5. § 30 Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so soll die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den weiteren Betrieb untersagen, wenn der Träger der Einrichtung nicht unverzüglich die Erlaubnis beantragt und diese erteilt werden kann. Gegen die den weiteren Betrieb untersagende Entscheidung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung.“

6. § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pflegeerlaubnis für Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch darf nicht für mehr als fünf Kinder erteilt werden. Die Erlaubnis für Kindertagespflege kann für bis zu acht Kinder erteilt werden, wenn die Pflegeperson neben der erforderlichen besonderen Qualifikation von einer weiteren Betreuungsperson dauerhaft unterstützt wird. Die Pflegeerlaubnis kann für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn mindestens zwei im Sinne von Satz 2 geeignete Tagespflegepersonen die Betreuung im Verbund organisieren. Eine Vorsorge für Vertretungssituationen muss gewährleistet sein. § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet auf die Kindertagespflege entsprechende Anwendung. Die für die Prüfung der Erlaubnis maßgebliche Anzahl der Kinder bestimmt sich nach der vertraglichen Belegung je Tag. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen, auch unter Berücksichtigung der Zahl der betreuten Kinder, ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.“

7. Dem § 33 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann abweichende Regelungen im Sinne von Satz 1 durch Rechtsverordnung treffen.“

8. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „vorübergehend“ durch die Worte „Leistungen und“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Diese Finanzierung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt voraus, dass auch die Finanzierung durch das Jugendamt gesichert ist.“

9. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit den Leistungsanbietern und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Rahmen-

verträge über Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Finanzierung und Sicherung von Inhalten und Standards abschließen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 42, 43“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

Artikel IV **Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Die Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 3 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) wird in Nummer 15 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem Kindertagesförderungsgesetz und dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Familienförderung einschließlich der Zentralen Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes, der Leistungen nach dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht.“

Artikel V **Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes**

In § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17. 9. 2008 (GVBl. S. 246) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik mit der staatlichen Prüfung,“.

Artikel VI **Änderung der Kindertagesförderungsverordnung**

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78), wird wie folgt

geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 13 wird das Wort „Regelausstattung“ durch das Wort „Ausstattung“ ersetzt

b) Nach der Angabe zu § 21 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 21 a Übergangsbestimmung“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Entsprechendes gilt, wenn ein Wunsch nach Platznachweis zumindest vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zweimonatsfrist nicht besteht; Absatz 3 bleibt unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt:

b) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tage der unentschuldigsten Nichtteilnahme an der Förderung zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen Nicht- oder nur teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Das Jugendamt ist verpflichtet, sich bei den Eltern über die Gründe zu informieren. Das Jugendamt kann entscheiden, dass ein erneuter Antrag und eine erneute Prüfung erforderlich sind, wenn das Kind nicht wieder regelmäßig an der finanzierten Förderung teilnimmt, außer gegenüber dem Jugendamt wird ein triftiger Grund glaubhaft gemacht. Entschieden das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten nach Satz 1 und 2 oder falscher Angaben im Rahmen der Bewilligung und Finanzierung, bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 6 finden auf die Tagspflege entsprechend Anwendung.“

c) Absatz 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für eine nur vorübergehende Erhöhung des Betreuungsumfanges.“

4. Dem § 6 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 6 des Kindertagesförde-

runngesetzes übermittelt die Meldebehörde regelmäßig elektronisch Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geschlecht, eingetragene Übermittlungssperren, gegenwärtige Anschriften der in Berlin mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldeten Eltern, deren Kinder innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden sowie Vor- und Familiennamen dieser Kinder an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Diese Daten sind spätestens sechs Monate nach der Übermittlung der Information zu löschen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sozialpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal, Fachkräfte) im Sinne des § 10 des Kindertagesförderungsgesetzes sind

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
3. staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen,
4. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen
5. die Angehörigen der Berufe nach Nummer 2 bis 4 mit entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen sowie
6. Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn

1. dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist,
2. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufs begleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist,
3. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.

Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.“

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft insbesondere für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit. Sie berücksichtigt die für die Umsetzung der verbindlichen Inhalte der Tätigkeiten erforderlichen Zeiten nach dem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation. Hierzu gehören auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes, die Durchführung von Sprachstandsfeststellungen, die Führung von regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern sowie die Durchführung interner und externer Evaluationen entsprechend den Vorgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Ausstattung mit Fachpersonal

Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer Fachkraft im Umfang von 1,0 Stellen zu fördern sind, wird auf der Basis der in § 11 Absatz 2 Nummer 1 des Kindertagesförderungsgesetzes angegebenen Wochenstunden und in Abhängigkeit von ihrem Alter und dem bewilligten Betreuungsumfang berechnet und ist für die Finanzierung der Personalkosten im Rahmen des § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes maßgeblich. Soweit für die Beschäftigten des Landes Berlin unterschiedliche Tarifgebiete mit unterschiedlichen Arbeitszeiten bestehen, ist für das Tarifgebiet Ost der Personalbedarf in der Regelausstattung entsprechend zu berechnen.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Regelungen für Kinder im Grundschulalter

Bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ungeachtet des § 2 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes eine Ausstattung von mindestens einer Fachkraft für jeweils 22 Kinder zuzüglich der Personalzuschläge nach den §§ 15, 16 Absatz 5 sowie § 19 sicherzustellen; § 13 und § 20 gelten entsprechend.“

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten

Der Personalzuschlag gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die länger als neun Stunden täglich gefördert werden müssen, beträgt 0,015 Stellen je Kind.“

10. § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. andere gleichwertige Ausbildungen oder“

11. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „0,0062“ durch die Angabe „0,0084“ ersetzt.

12. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a
Übergangsbestimmung

Vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0072 Stellenanteile beträgt.“

Artikel VII

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes

Die Anlage 4 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 449), wird in Nummer 13 Spalte 5 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ wird ein Komma und die Worte „dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ eingefügt.

Artikel VIII

Übergangsregelung

Soweit es durch Artikel I zu einer Änderung der bisherigen Zuständigkeit kommt, bleibt die bisherige Zuständigkeit für noch nicht rechtskräftig entschiedene Verfahren unberührt.

Artikel IX Ermächtigung zur Bekanntmachung

Die für Jugend und Schule zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz, das Kindertagesförderungsgesetz, die Kindertagesförderungsverordnung und das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel X Inkrafttreten

Artikel II Nummer 6 Buchstabe a tritt am 1. April 2010 in Kraft. Artikel II Nummer 6 Buchstabe b und Artikel VI Nummer 11 treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Durch die Änderungen des Landesrechts wird die Beitragsfreiheit für die Förderung im Kindergarten eingeführt und die Personalausstattung wird stufenweise bezogen auf die Regelausstattung und den Leitungszuschlag verbessert. Mit der stufenweise erfolgenden Anhebung der Personalbemessung wird sichergestellt, dass den Kindertageseinrichtungen das notwendige Personal zur Arbeit nach dem Berliner Bildungsprogramm und zur Umsetzung der in der Qualitätsvereinbarung nach § 13 beschriebenen Maßnahmen zur Verfügung steht. Weiterhin ist u.a. die Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Teilzeitbetreuung vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht im Gesetzentwurf enthalten. Darüber hinaus werden weitere Änderungen vorgenommen, die sich aus der bisherigen Erfahrung mit der Umsetzung des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes vom 23.06.2005 ergeben oder der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin dienen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Änderungen im SGB VIII auf Grund am 1.1.2009 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetzes des Bundes.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Einzelbegründungen verwiesen.

b) Einzelbegründung:

zu Artikel I Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz

zu 1. Die bisherige Regelung in § 2 TKBG führte dazu, dass sich die aktuellen Kostenbeteiligungen auf Einkommenssituationen stützten, die inhaltlich bis zu drei Jahre in der Vergangenheit liegen konnten. Durch die Änderung wird erwartet, dass die

Kostenbeitragspflichtigen verstärkt angehalten werden, sich um zeitnähere Einkommensnachweise zu bemühen und dadurch die zu Grunde liegende Einkommenslage einen aktuelleren Bezug hat.

zu 2.

a) Die bisherige Deckelung der Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege entfällt, da die Ausgaben für die Finanzierung der Tagespflegepersonen diese Deckelung nicht mehr rechtfertigt. Daneben erfolgt eine gesetzliche Festlegung in § 3 Abs. 1 TKBG, dass die Jugendämter die gesamte Verfahrenszuständigkeit für die Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz erhalten. Hierdurch wird eine Anwendung des Verfahrens aus einer Hand sichergestellt, ohne dass die Verantwortlichkeit für die Sicherstellung der ergänzenden Betreuung auf Grundlage des Schulgesetzes und die hieraus folgende inhaltliche Zuständigkeit geändert wird. Der Verweis auf § 26 KitaFöG dient der Klarstellung.

Weiterhin werden zukünftig die Jugendämter auch für die ergänzende Betreuung nach § 19 Abs. 6 Schulgesetz - soweit nicht ein freier Träger auf Grund einer Kooperation mit Schule die Betreuung übernommen hat – für die Kostenbeteiligungseinziehung zuständig sein. Es handelt sich um eine eigene Art der stellvertretenden, gesetzlichen geregelten Aufgabenerledigung für den zuständigen Schulträger. Im Übrigen erfolgt eine textliche Klarstellung, dass der Eigenbetrieb die Bescheide erlässt und auch für die Widerspruchsbearbeitung – die sich nur auf die Frage beziehen kann, ob die vom Jugendamt zuvor verbindlich festgesetzte Kostenbeteiligung erfüllt worden ist oder nicht - zuständig ist. Die freien Träger dagegen müssen weiterhin auf die vom Jugendamt festgesetzte und bei der Finanzierung des Platzes abgezogene Kostenbeteiligung nach eigenem Recht, d.h. auf dem Zivilrechtswege geltend machen.

b) Soweit das Kind mit keinem Elternteil zusammenlebt, ist in der Schlussfolgerung aus § 1 Abs. 1 Satz 2 nur das Kind kostenbeitragspflichtig. Soweit die Unterbringung des Kindes in Vollzeitpflege oder auch in einer Einrichtung und damit zugleich der Unterhalt nach § 39 SGB VIII durch das Land finanziert wird, wird die bisher nur für Vollzeitpflege bestehende Regelung für einen Mindestkostensatz als pauschale Regelung auch für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei stationären Hilfen zur Erziehung übernommen. Zugleich wird die direkte Zahlungsverpflichtung der Vollzeitpflegestelle (Pflegeperson) oder des Trägers der Einrichtung aufgenommen, welche durch die Tagesförderung Aufwände ersparen. Der Kostenbescheid ist daher in diesen Fällen direkt an die Pflegeperson oder den Träger zu richten, d.h. unabhängig davon, ob der Antrag auf einen Gutschein bereits von dort im Rahmen des § 3 Abs. 5 KitaFöG oder § 1688 BGB gestellt worden ist.

c) Die Ergänzung bedeutet eine Klarstellung der schon bisherigen Rechtslage, dass die Berücksichtigung von Amts wegen keine Ermittlung von Amts wegen über den Bereich der Kita- Gutscheinstelle hinaus bedeuten kann. Der Kostenbeteiligungsverpflichtete muss daher im Zweifel zumindest eine formlose Mitteilung an die für die Kostenfestsetzung zuständigen Stelle sicherstellen.

d) Die stufenweise eingeführte Beitragsfreiheit durch die Änderung des § 3 Abs. 5 für die Förderung im Kindergarten als vorschulische Bildungseinrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes unterstützt den Zugang und damit die Chancengleichheit für jedes Kind durch die Beseitigung einer finanziellen Zugangsbarriere. Der Zugang zum Kindergarten wird damit sowohl unabhängig von dem Nachweis

eines Bedarfs und auch unabhängig von der Belastung durch einen Kostenbetrag für die Förderung gewährleistet. Die im Bereich der vorschulischen Förderung und im Schulbereich durch das Kindertagesbetreuungsreformgesetz eingeleiteten Reformen werden fortgeführt und weiter entwickelt. Kinder und Familien erhalten eine weitere Unterstützung. Die Zahlung des Essenbeitrages, der mit Ausnahme einer Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen ein nicht trennbarer Teil des Angebotes ist, bleibt unberührt. Auch ohne dass es einer weiteren, herausgehobenen Regelung bedarf, folgt aus der Regelung, dass auch Rücksteller nach § 42 Abs. 3 SchulG n.F. für die Zeit der Rückstellung an der Kostenfreiheit (weiter) teilhaben.

Die zeitversetzte Einführung für das zweite Kindergartenjahr folgt aus § 8.

zu 3. Diese Regelung ermöglicht dieselbe Abrechnungsart und Kostenbeteiligungshöhe für die Betreuung von Kita-Kindern und von Schulkindern, in der ergänzenden Betreuung. Damit kann zukünftig die Kindertagespflege für alle Kinder mit Hilfe eines gemeinsamen IT-Verfahrens abgerechnet werden. Hohe finanzielle Aufwendungen für Programmänderungen werden vermieden. Auch für die Eltern ändert sich bei Übergang von Kita zu Schule nichts an der Berechnung der Tagespflegekosten (vergleichbare Bescheide und gleiche Kostenhöhe).

zu 4.

a) Die bisherige, zwingende Rechtsfolge führte in der Vergangenheit dazu, dass z.B. der Gutscheinstelle bekannt sein konnte, dass es sich um eine Familie handelt, die vollständig auf SGB II Leistungen angewiesen ist und erhebliche soziale Schwierigkeiten bestehen, dennoch eine Höchstbetragsfestsetzung vorgenommen werden musste. Diese Festsetzung war in diesen Fällen damit formal richtig, führte jedoch zu keinerlei höheren Einnahmen. Auch durch die Änderung bleibt die Verpflichtung aus der LHO bestehen, nur im Ausnahmefall auf höhere Einnahmen zu verzichten.

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung gemäß Nummer 1.

c) Der bisherige Verweis führte zu einer sog. tageweisen Berechnung. Diese Berechnung hat sich im Kita- Fachverfahren und im Verwaltungsverfahren insgesamt als extrem aufwändig gezeigt. Daher wird der Verweis auf die pauschale Regelung des Absatzes 1 („20 - Tage- Regelung“) zukünftig zu Grunde gelegt.

d) Die Kostenbeteiligung unterscheidet zwischen der Kostenbeteiligung für die Förderung in Tageseinrichtungen und der ergänzenden Betreuung in schulischer Verantwortung. Durch die Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass für jede Familie als einheitliche Kostengruppe im ISBJ- Fachverfahren eine Aufrechnungslage besteht und zu nutzen ist. Hierdurch werden unnötige Zahlungen für die Beteiligten vermieden.

zu 5. Es ist davon auszugehen, dass derart kurzfristige Betreuungen unter einem Monat nur sehr selten sind und dann auch in der Regel mehrere Wochen betragen. Daher kann die pauschale Regelung für einen vollen Monatsbetrag gewählt werden.

zu 6. Im neuen § 8 Abs. 1 wird die zeitliche stufenweise Einführung der Kostenbeteiligungsfreiheit für dritte Kindergartenjahr geregelt.

zu Artikel II Änderung des Kindertagesförderungsgesetz

zu 1. Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens sowie um eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund eines neuen Paragraphen.

zu 2.

a) Es gibt verschiedene Fälle, in denen z.B. Fachkräfte oder Lehrkräfte in Berlin vorübergehend tätig sind, ohne deshalb ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin zu begründen. D.h. dieser liegt weiterhin im Bereich eines auswärtigen, inländischen Jugendamtes. Das bezirkliche Jugendamt erhält durch die neue Regelung die Möglichkeit eine Finanzierung, ggf. auch befristet, zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Sicherung und Geltendmachung etwaiger Kostenerstattungsansprüche gegen den auswärtigen Jugendhilfeträger nach den Regelungen des SGB VIII bleiben vorrangig und unberührt.

b) Die sog. privat- gewerblichen Kitas einschließlich der Betriebskindertagesstätten sind auch ohne die öffentliche Finanzierung nach § 23 KitaFöG Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs.1 KitaFöG und § 22 SGB VIII. Die Förderung umfasst gemäß des auch auf diese Einrichtungen anzuwendenden § 1 KitaFöG die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache, so dass auch bei festgestelltem Sprachförderbedarf dieser regelmäßig in solchen Tageseinrichtungen abgedeckt wird. Daher muss sichergestellt werden, dass die Meldepflichten des § 5a Abs. 3 auf diese Träger Anwendung finden.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des neuen § 19 Abs. 5 auf privat-gewerbliche Kindertageseinrichtungen ist erforderlich, da die Jugendämter für ihre Planung auch hinreichend über die Plätze bei diesen Kindertageseinrichtungen informiert sein müssen. Insbesondere aufgrund der Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung kann es relevant sein, auch über die Angebote der privat-gewerblichen Kindertageseinrichtungen informiert zu sein, um gegebenenfalls im Rahmen der Bedarfsdeckung auf diese Plätze zurückgreifen zu können (vgl. § 16 Abs. 4 KitaFöG).

zu 3.

a) Die neue Fassung lässt die bisher bestehende Anspruchslage inhaltlich unberührt, da sich der bedarfsunabhängige Anspruch auf einen Kindergartenplatz aus dem SGB VIII ergibt. Durch die Neufassung ist sichergestellt, dass § 1 auch mit der Rechtslage ab 1.08.2013 kompatibel ist, ab dem sich aus dem SGB VIII auch ein bedarfsunabhängiger Anspruch ab dem ersten Lebensjahr ergeben wird.

b) Zukünftig soll an dieser Stelle die Förderung im letzten Jahr von Beginn der regelmäßigen Schulpflicht als Alternative zu der verpflichtenden Sprachförderung nach dem Schulgesetz den Eltern besonders nahegebracht werden. Hierfür wird die Teilzeitförderung als bedarfsunabhängiger Anspruch eingeführt . Gemäß § 28 Abs. 10 wird dieser Anspruch stufenweise bis 2013 auf den Zeitraum der letzten drei Jahre vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht ausgedehnt. Die Möglichkeit nur eine Halbtagsförderung in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt. Weiterhin wird für Kinder, für deren sprachliche Integration eine Förderung erforderlich ist, ab 2011 ein Teilzeitan-spruch (bisher mindestens Halbtagsförderung) eingeführt.

zu 4.

a) Um im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten des IT- Fachverfahrens eine statistische Auswertung der Ergebnisse (d.h. das Bestehen oder Nichtbestehen des Sprachförderbedarfs) und auch die Sicherstellung eines festgestellten Sprachförderbedarfs z.B. bei einem Einrichtungswechsel sicherzustellen, wird eine gesetzliche Befugnis und Verpflichtung zur Datenübermittlung und –speicherung geschaffen.

b) Es wird sichergestellt, dass die Träger den Eltern über das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung eine Bescheinigung aushändigen, die diese zur Schulanmeldung vorlegen können. Darüber hinaus sind die Kindertagespflegepersonen zukünftig verpflichtet das Sprachlerntagebuch anzuwenden. Daher ist auch die Anwendung des § 5a für die Kindertagespflegestellen vorgesehen. Da die Verträge für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege durch das Jugendamt abgeschlossen werden, ist die Beendigung der Förderung dem Jugendamt bekannt und kann als Datum an das Schulamt weitergeleitet werden, soweit es sich um ein Kind mit Sprachförderbedarf handelt.

zu 5.

a) Die Neustruktur der Kindertagespflege berücksichtigt, dass die Kindertagespflege für kleine Gruppen bis zu 5 Kindern als besonders familienähnliches Angebot vorrangig für Kleinkinder geeignet ist. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass die Kindertageseinzelpflege im jeweiligen Bedarfsfall abweichend von der Regel auch für ältere oder behinderte Kinder angeboten werden kann. Dies umfasst auch Schulkinder.

b) Die Änderung in Satz 1 ist eine Klarstellung, dass darüber hinausgehende Bedarfsprüfungen von Amts wegen nicht erfolgen und im Übrigen eine Anpassung an die Einführung des bedarfsunabhängigen Teilzeitanpruchs in der Kindertageszeit. Die Änderung in Satz 3 berücksichtigt, dass die bisherige Regelung dazu führt, dass im Falle eines nachfolgenden Gerichtsverfahrens die Prüfung letztendlich „ins Leere“ laufen kann. Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens verbleibt es bei der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels.

zu 6.

a) Die Regelpersonalausstattung wird gemäß § 28 Absatz 11 stufenweise in zwei Schritten ab 1.4.2010 verbessert. Mit der stufenweise erfolgenden Anhebung der Personalbemessung wird sichergestellt, dass den Kindertageseinrichtungen das notwendige Personal zur Arbeit nach dem Berliner Bildungsprogramm und zur Umsetzung der in der Qualitätsvereinbarung nach § 13 beschriebenen Maßnahmen zur Verfügung steht.

b) Die Berechnungsgrundlage für den Leitungszuschlag je finanzierten Platz nach § 10 Abs.6 KitaFöG wird zukünftig – gemäß der Übergangsregelung nach § 28 Absatz 12 ab 1. Januar 2011 - unmittelbar im Gesetz verankert. Die zugleich stufenweise Anhebung ist ebenfalls der Übergangsregelung in § 28 Absatz 12 zu entnehmen.

zu 7.

Die Regelung zur Barrierefreiheit, die sich bisher nur auf „echte“ Neuerrichtungen von Tageseinrichtungen bezog und damit weitgehend leer lief, wird durch einen Verweis auf die Regelung in der BauO ersetzt, die eine angemessene Vorgabe in der Abwägung zwischen Bestandschutz und Anpassung an die Standards einer Barrierefreiheit enthält.

zu 8.

Die Qualitätsentwicklung und hier insbesondere die interne und externe Evaluation sind Bestandteil der Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers nach dem Gesetz. Dem soll die Änderung in § 13 stärker Rechnung tragen. Hierbei kann auch ein externer Dienstleister einbezogen werden. Um den erforderlichen Informationsaustausch sicherzustellen muss die Qualitätsentwicklungsvereinbarung auch die entsprechenden Pflichten regeln. Die Regelungen des Sozialdatenschutzes bleiben unberührt. Während die Kindernamen anonymisiert oder pseudonymisiert werden müssen, bleiben andere Namen (z.B. Trägerbezeichnung) unberührt.

zu 9.

a)

aa) Durch diese Regelung wird eine zwingende, verbindliche Informationspflicht der Eltern verankert, um diese über ihre Rechte insbesondere nach § 23 sowie zur Elternbeteiligung aufzuklären.

bb) Die Reduzierung der Kündigungsfrist für die Betreuungsverträge auf einen Monat zum Monatsende reduziert die Zeit, in der wechselwillige Eltern an den Träger gebunden sind. Dies stärkt das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, den fachlichen Wettbewerb der Träger untereinander, vereinfacht in Teilen das Abrechnungssystem und reduziert die Streitigkeiten bezogen auf die Zulässigkeit von außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten. Altverträge müssen nicht geändert werden, allerdings muss der Träger eine Kündigung der Eltern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben akzeptieren, andernfalls verstößt er gegen die Finanzierungsregelungen.

b) In Absatz 2 wird sichergestellt, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen wegen Nichtzahlung des Elternbeitrags gekündigt wird, die Möglichkeit erhält, für die Eltern beratend und unterstützend tätig zu werden, um zu verhindern, dass die Förderung der Kinder abgebrochen wird, obwohl insbesondere Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 TKBG bestehen. Die Regelung über die Befristungen und Bedingungen soll unmittelbar im Gesetz sicherstellen, dass bei den öffentlich finanzierten Plätzen unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern grundsätzlich eine kontinuierliche Förderung bis zum Beginn der Schulpflicht des Kindes erfolgt.

c) Klarstellung der Vertragsbeziehungen zwischen einerseits den Jugendämtern und den Tagespflegepersonen und andererseits zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen.

zu 10.

a) und b) Die Kindertagespflege wird auf Grundlage der mit der letzten Änderung des SGB VIII geschaffenen Möglichkeiten in den Strukturen weiterentwickelt. In Verbindung mit den Änderungen im AG KJHG in Artikel III Nr. 8 werden neben der zukünftigen „Standardgröße“ der Tagespflege bis zu fünf Kinder die Voraussetzungen für die Tagesgroßpflege bis zu 8 oder als Verbundform auch bis zu 10 Kinder beschrieben. Es erfolgen hierbei auch Klarstellungen zur Frage der Altersmischung, d.h. ob die Kindertagespflege nur vorrangig ein Angebot für Kleinkinder darstellt. Zugleich werden die Kindertagespflegestellen, die öffentlich vom Jugendamt finanziert werden, verpflichtet das landeseinheitliche Bildungsprogramm anzuwenden. Die für Schule und Jugend zuständige Senatsverwaltung kann durch Ausführungsvor-

schriften regeln, dass die notwendige Eignung im Sinne der vertieften Kenntnisse im Rahmen der Kindertageseinzelpflege je nach Anzahl der Kinder differenziert werden kann.

zu 11. Die Änderungen in § 18 bedeuten im wesentlichen eine Anpassung an die Neufassung im Bundesrecht. Durch die Streichung im bisherigen Absatz 2 wird die Begrenzung der Fortzahlung bei Fehlzeiten des Kindes aufgehoben und die Gleichbehandlung mit der Förderung in Tageseinrichtungen in diesem Punkte hergestellt. Zugleich wird eine Doppelung mit der Regelung in § 4 Abs. 12 VO KitaFöG beseitigt. Im Übrigen bleibt die bisherige Praxis der Finanzierung und Kostenübernahme (vgl. AV – FinKTP) unberührt.

zu 12.

a) Es handelt sich um eine Klarstellung der in der Verbindung mit Planungsverantwortung und Gewährleistung bestehenden Pflichten der Jugendämter als örtliche Träger der Jugendhilfe. Hierzu gehören auch alle Arten von Unterstützung der Akquisition von Gebäuden oder Räumen, die zur Nutzung im Rahmen der Tagesbetreuung geeignet sind. Diese Unterstützung kann insbesondere in Form von Beratung und Werbung erfolgen.

b) Der neue Absatz 5 ist eine gesetzliche Klarstellung zu den Mitteilungspflichten der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Verpflichtung zur Planungsmitwirkung nach § 19.

zu 13. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an das Bundesrecht in Form einer dynamischen Verweisung.

zu 14.

a) Die bisherige Umsetzung des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes vom 23.06.2005 hat gezeigt, dass es bei kleinen hochspezialisierten Angeboten für schwerst- oder mehrfachbehinderte Kinder in besonderen Gruppen auf Grund der spezifischen Rahmenbedingungen (nur kleiner Kreis von Anbietern, besondere Finanzierungserfordernisse) der Möglichkeit einer zentralen Finanzierungszuständigkeit bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung bedarf.

b) Die Änderung zu Nr. 3 dient der Klarstellung, dass für die öffentlich finanzierten Plätze in den Tageseinrichtungen sog. Zuzahlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind und von Eltern auch ein Platz verlangt werden kann, der über die Kostenbeteiligung nach dem TKBG hinaus keine Zahlungsverpflichtungen umfasst. Von dieser Regelung können für die Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten in der Vereinbarung mit dem Land Berlin abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit dies die einseitige Beendigung von Zahlungen seitens der Eltern betrifft, die bei Eintritt in die Einrichtung bestanden haben. Zweifelsfrei nicht zulässig sind damit auch Aufnahmegebühren oder ähnliche Forderungen von Trägern gegenüber den Eltern. Darüber hinaus muss der Träger sicherstellen, dass die Zusatzleistungen bzw. die Beendigung der Zusatzleistungen in ihren Folgen für alle Kinder im pädagogischen Gesamtkonzept im Sinne des gleichwertigen Förderzieles für alle Kinder angemessen umgesetzt werden.

Die Regelung in Nr. 7 soll daher sicherstellen, dass grundsätzlich alle Kinder, soweit nicht ein besonderer Grund vorliegt, alle Angebote in einer Tageseinrichtung nutzen können, auch unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern.

zu 15. Es handelt sich um eine redaktionelle, gesetzestechnische Anpassung an die geltende Rechtslage.

zu 16. Absatz 9 der Übergangsregelung soll sicherstellen, dass bis zum Eintritt des bundesrechtlichen Rechtsanspruchs auf Förderung ab dem ersten Lebensjahr die bisherige Regelung, wonach Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, auch ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden können, maßgeblich bleibt. Die Absätze 10 bis 12 regeln in Verbindung mit Artikel X eine stufenweise Umsetzung einer Verbesserung der Personalausstattung in den Kindertagesstätten. Absatz 10 regelt hierbei die stufenweise Erhöhung der Regelpersonalbemessung (Grundpersonalausstattung ohne Zuschläge). In der ersten Stufe am 1. April 2010 werden dabei 0,5 Kinder je pädagogischer Fachkraft weniger zugrunde gelegt, ab 1. Januar 2011 ist es dann jeweils 1 Kind weniger. In Absatz 11 wird die stufenweise Einführung eines bedarfsunabhängigen Teilzeitförderungsanspruchs für die gesamte Kindergartenzeit sowie für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben und die eine Förderung benötigen, um ihre Sprachkenntnisse gut entwickeln zu können, verankert. Absatz 12 regelt die ebenfalls stufenweise Verbesserung des Leitungsschlüssels.

zu Artikel III Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

zu 1. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 24a und § 27 AG KJHG.

zu 2. Die bisherige Formulierung konnte im Sinne einer Abgrenzung verstanden werden, die den Ansätzen einer integrierten Kooperationen entgegen stehen würde. Durch die neue Formulierung wird verdeutlicht, dass zur Aufgabenstellung der Jugendarbeit auch integrierte Projekte in den jeweiligen Schnittstellenbereichen gehören.

zu 3. Es erfolgt eine Klarstellung, dass die bezirkliche Jugendarbeit auch schulbezogene Angebote im Sinne des § 14 Abs. 1 umfassen sollen.

zu 4. Der Ausbau der geeigneten Kindertagesstätten zu Familienzentren kann die Tagesbetreuung mit der allgemeinen Familienförderung am Ort „Kita“ anbieten oder bestehende Leistungsangebote miteinander verknüpfen. Es besteht keine Finanzierungsverpflichtung für diese Angebote, so dass Mehrausgaben für den Haushalt damit nicht verbunden sind.

zu 5. Die bisherige Fassung ließ zu, dass eine Einrichtung entgegen der Verpflichtung eine Erlaubnis zu beantragen zeitlich unbefristet betrieben werden konnte, soweit eine Kindeswohlgefährdung nicht gesondert nachgewiesen wurde. Damit kam es zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Trägers, auch wenn dieser gegen die Verpflichtung aus § 45 SGB VIII - ggf. auch bewusst - verstößt. Die Erlaubnisnotwendigkeit ist jedoch als eine unbedingte und zwingende Voraussetzung für den Betrieb auszugestalten.

zu 6. Durch das Abstellen auf die vertragliche Belegung je Tag wird vermieden, dass die Kindertagespflegestelle in einem „rollierenden“ Verfahren (wie eine Vormittags-

und/oder zwei Nachmittagsgruppen) die Obergrenze der Anzahl der betreuten Kinder je Tag erheblich überschreiten kann. Eine besondere Qualifikation im Sinne der für das Angebot einer Tagesgroßpflegestelle von über fünf Kindern wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Tagespflegeperson eine ausgebildete, anerkannte sozialpädagogische Fachkraft ist.

zu 7. Auf Grund der begrenzten Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften kann es zu Unsicherheiten im Bereich der Zuständigkeiten kommen. Daher soll die zuständige Senatsverwaltung die Möglichkeit erhalten diese Regelungen auch mittels Rechtsverordnung zu treffen. Die Formulierung vermeidet die Notwendigkeit einer Übergangsregelung oder festen Zeitvorgabe für diese Umstellung.

zu 8. Insbesondere das Angebot der Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist auf Grundlage der Beschlusslage des Abgeordnetenhauses in gemeinsamer Abstimmung zwischen den Bezirken und der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung in einer abgestimmte Ko-Finanzierung entwickelt worden. Diese hierbei entwickelten Finanzierungsstrukturen werden durch diese Regelung als eine generelle Möglichkeit rechtlich abgesichert.

zu 9.

a) Die Zuständigkeit für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen folgte bisher entweder auch § 78a SGB VIII oder aus speziellen Regelungen des Landesrechts (vgl. § 23 Kindertagesförderungsgesetz). Durch diese allgemeine Regelung wird die Möglichkeit im Sinne einer fakultativen Abschlusskompetenz erweitert. Die Ermächtigung nach Abs. 3 in § 49 bleibt unberührt, da diese Regelung dann zu einer zwingenden, vollen Übernahme des Finanzierungsregimes nach §§ 78a ff SGB VIII führt. Die Abschlusskompetenz auf Grund des neuen Satzes 2 in Absatz 1 (z.B. für den Bereich der Finanzierung von Jugendfreizeitstätten) ist dagegen eine allgemeine Regelung, die bei ihrer Anwendung noch nicht bereits zwingende Inhalte vorgibt, wie dies bei der Anwendung der §§ 78a ff der Fall wäre. Dagegen handelt es sich hier um eine landesrechtliche Regelung nach § 77 Satz 2 SGB VIII.

b) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das SGB VIII.

zu Artikel IV Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

zu 1.

Die Neuformulierung beschreibt umfassender die Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung durch die Aufnahme des Elterngeldgesetzes in Absatz 3.

zu Artikel V Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Diese Regelung ermöglicht die Anerkennung in den Fällen eines erfolgreichen Ablegens der sog. „Externenprüfung“, die entsprechend den in der jeweiligen Ausbildungsverordnung niedergelegten Voraussetzungen durchgeführt wurde. Damit wird der bereits in anderen Bundesländern übliche Zugang von beruflichen Quereinsteigern in das pädagogische Berufsfeld ermöglicht.

zu Artikel VI Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

zu 1. Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung in § 13 anzupassen.

zu 2. Diese Änderungen sollen das Gutscheilverfahren bürgerfreundlicher ausgestalten. Die Umsetzung ist durch die mittlerweile eingetretene Konsolidierung des Verfahrens möglich. Die Entscheidungsreife (siehe Verweis auf § 3 Abs. 3) muss vorliegen.

a) Die Änderung verstärkt die Verpflichtung des Jugendamtes bei den dort genannten Fällen einen Förderbeginn auch vor Ablauf der Zweimonatsfrist zu bewilligen und bei Bedarf und nach Möglichkeit einen Platznachweis zu führen.

b) Über die in § 3 Abs.1 der Verordnung genannten Sonderfälle hinaus soll auch ein Gutschein für einen kurzfristigen Förderbeginn ausgegeben werden, wenn dies auf Grund der Entscheidungsreife ohne Weiteres möglich ist und kein Platznachweis gewünscht wird. Wird ein Nachweis doch noch erforderlich, beginnt die Nachweispflicht für diese Gutscheine erst ab dem Zeitpunkt, der bei Einhaltung der zweimonatigen Regelantragsfrist maßgeblich gewesen wäre, soweit nicht zugleich ein Fall des Satzes 4 vorliegt. Im übrigen bleibt – wie bisher – die Verpflichtung des Jugendamtes unberührt, dass auch Gutscheine, die einen späteren Betreuungsbeginn betreffen, unverzüglich zu erteilen (auszustellen) sind, damit die Eltern eine entsprechende Planungssicherheit haben und sich den Wunschträger nach Möglichkeit schon zeitig aussuchen können.

zu 3.

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Artikel II Nr. 3 b)).

b) Die Regelung wird nunmehr auch auf die Fälle ausgeweitet, in denen zwar mit einem als nachvollziehbar behaupteten Grund aber nicht nachhaltig die finanzierte Förderung oder zumindest nicht im vollen Umfang genutzt wird. Soweit der Träger gegen diese Mitteilungspflichten verstößt und es hierdurch zur Finanzierung eines Betreuungsumfanges kommt, der offensichtlich nicht genutzt wird, kann eine entsprechende Rückzahlung der Finanzierung an das Jugendamt geltend gemacht werden.

c) Es handelt sich um eine Klarstellung bezogen auf Befristungen von nur vorübergehenden Erhöhungen von Bedarfsumfängen. Der bisherige Verweis nahm in fachlicher Betrachtungsweise nur unvollständig die Voraussetzungen für eine Befristung in Satz 1 auf. Durch die Änderung wird klargestellt, dass ständige Wechsel im Betreuungsumfang nicht intendiert sind.

zu 4. Die Regelung sieht regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörde an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vor, um die Eltern von Kindern, die vor der Vollendung des dritten Lebensjahres stehen, über das Verfahren und die

Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach dem Kindertagesförderungsgesetz zu informieren. Nach § 4 Abs. 6 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die Eltern dieser Kinder entsprechend zu informieren.

Die Meldebehörde übermittelt von Eltern, deren Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres steht, die Daten Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, gegenwärtige Anschriften sowie gegebenenfalls vorliegende Übermittlungssperren. Die Daten der Kinder sind erforderlich, um die Kinder zu identifizieren, die mit Eltern in Berlin gemeldet sind. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um der Informationspflicht gegenüber den Eltern sinnvoll nachkommen zu können. Die Kenntnis über das Vorliegen aktueller Übermittlungssperren ist erforderlich, damit die empfangende Behörde ihrerseits eine entsprechende Sperre im Zusammenhang mit der Nutzung der Daten beachten kann.

zu 5.

a) Hierbei handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

b) Diese Änderung in Absatz 2 nimmt den im Zuge des sog. Bologna- Prozesses erfolgende Ablösung der bisherigen Diplom –Abschlüsse durch Bachelor und Master auf. Das Tatbestandsmerkmal „ersetzende“ macht deutlich, dass es sich um Abschlüsse handeln muss, die in den fachlichen Ausbildungsstandards den bisherigen Abschlüssen im Wesentlichen entsprechen.

c) Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass den besonderen Konstellationen, in denen trotz formal nicht einschlägiger Fachausbildung auf besondere Personalkräfte Wert gelegt wird, nicht in jedem Fall hinreichend Rechnung getragen werden kann. Daher werden die Möglichkeiten für die Fälle einer berufs begleitenden Ausbildung durch eine angemessene Anrechnung und damit Finanzierung auf den Personalschlüssel erweitert. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch bei anderen pädagogischen Ausbildungen auf Basis der bisherigen Erfahrungen und Tätigkeiten unter Berücksichtigung einschlägiger Fortbildungen eine –ggf. auch teilweise- Anrechnung und damit Finanzierung erfolgen kann; dies umfasst auch die Fälle, in denen Beschäftigte eine sog. „Nichtschülerprüfung“ anstreben (vgl. Artikel IX). Hierzu können auch begleitende Auflagen erteilt werden. Zugleich werden insgesamt die Möglichkeiten verbessert, in Zeiten eines knappen Fachkräfteangebotes den Quereinstieg von geeigneten Kräften zu erreichen. Die zuständige Stelle soll sich nach Möglichkeit für die Prüfung der verschiedenen Fallkonstellationen fachlich abgestimmt, allgemeine Vorgaben erarbeiten, um eine transparente, nachvollziehbare Anerkennungspraxis zu unterstützen. Der Träger kann sich zur Klärung der Anrechenbarkeit auf den Personalschlüssel an die zuständigen Aufsicht wenden, die dann bereits im Vorfeld der Einstellung beraten und entscheiden kann.

zu 6.

Die Änderung in § 12 Abs. 2 VO KitaFöG geht von der stufenweise erfolgenden Anhebung der Personalbemessung gemäß § 28 Absatz 12 KitaFöG aus. Die nähere Beschreibung von verbindlich wahrzunehmenden Aufgaben in § 12 Abs. 2 VO KitaFöG soll gewährleisten, dass eine weitere Verbesserung der pädagogischen Arbeit erreicht wird. Diese Aufzählung beschreibt nicht abschließend alle Anforderungen, die sich den pädagogischen Fachkräften bei der Arbeit nach dem Bildungsprogramm und im Zusammenhang der Umsetzung der Qualitätsvereinbarung nach § 13 KitaFöG stellen, sondern zählt lediglich bestimmte Kernaufgaben auf.

zu 7. In der Verordnung ist nur noch die genauere Formulierung der Berechnungsformel für die Personalanteile je Kind als Grundlage der Finanzierung enthalten. Die Differenzierung nach Tarifgebieten wird allgemein formuliert und ist damit grundsätzlich dynamisch.

zu 8. Entspricht der Änderung und damit der Begründung zu Nummer 7.

zu 9. Die ausdrückliche Ausweisung der marginalen Differenzierung für diesen Zuschlag in Ost und West wird aufgeben.

zu 10. Der bisherige Klammerzusatz „(z. B. Rehabilitationspädagoge oder Rehabilitationspädagogin, Sonderpädagoge oder Sonderpädagogin)“ wird gestrichen, da diese Aufzählung teilweise den Irrtum erweckt hat, dass diese Ausbildungen in besonderer herausgehobener, nahezu abschließender Weise geeignet seien. Sie sind jedoch nur als beispielhafte Aufzählung gemeint gewesen. Eine Aufzählung insbesondere der Rehabilitationspädagogen entspricht auch nicht der Tatsache, dass dieser Abschluss in diesem Bereich mittlerweile eher faktisch eine Ausnahme darstellt. Eine beispielhafte Aufzählung ist daher im Zweifel verzichtbar.

Zu 11. Die Anhebung des in der Verordnung auf der Berechnungsgrundlage nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 KitaFöG konkret bezifferten Leitungsanteile erfolgt gemäß der Vorgabe der Übergangsregelung in § 28 Absatz 12 KitaFöG in zwei Schritten und ist Teil der verbesserten Personalausstattung, um die insbesondere durch das Berliner Bildungsprogramm gestiegenen Anforderungen besser erfüllen zu können.

Zu 12. Hier wird für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 übergangsweise der Leitungszuschlag festgelegt.

zu Artikel VII

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes

Die Gelegenheit wird u.a. genutzt, um nach dem Inkrafttreten des Elterngeldgesetzes und der letzten Änderung des Schulgesetzes eine noch nicht erfolgte redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

zu Artikel VIII Übergangsregelung

Die Übergangsregelung stellt klar, dass ggf. noch ausstehende Entscheidungen nach alter Zuständigkeit noch in der bisher maßgeblichen Verantwortung erledigt werden müssen.

zu Artikel IX Ermächtigung zur Bekanntmachung

Die zuständige Senatsverwaltung ist zur Neubekanntmachung der geänderten Gesetze ermächtigt.

zu Artikel X Inkrafttreten

Hier wird in Verbindung mit §§ 28 KitaFöG und 21a VO KitaFöG die stufenweise Verbesserung der Personalausstattung geregelt. Im übrigen tritt das Gesetz zum 1. Januar 2010 in Kraft. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass das Gesetz noch im Jahre 2009 verabschiedet werden kann und rückwirkende Anpassungen im Hinblick auf die Beitragsfreiheit für das vorletzte Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht für ca. 25.000 Kinder mit der entsprechenden Verwaltungsbelastung der Jugendämter vermieden werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, würde es sich bei einem rückwirkenden Inkrafttreten zugleich um einen Fall einer rückwirkenden Änderung der Kostenbeteiligung handeln, so dass die Regelung des § 26 Satz 4 KitaFöG entsprechend anzuwenden wäre.

B. Rechtsgrundlage:

§ 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Einführung der stufenweisen Beitragsfreiheit werden Eltern mit Kindern im Vorschulalter finanziell entlastet. Eine unmittelbare Auswirkung auf Wirtschaftsunternehmen ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht verbunden. Die Sicherung und Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung und die Weiterentwicklung der Qualität der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Land Berlin ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes.

D. Gesamtkosten:

siehe unter F.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg wird im Bereich der Kindertagesstätten durch den Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 geregelt, der durch die Änderungen unberührt bleibt. Im übrigen bestehen keine Auswirkungen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Ab 01.01. 2010 kommt es zum Wegfall der Kostenbeteiligung für das vorletzte Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulzeit (§ 3 Abs. 5 i.V.m. mit § 8 Abs. 1 TKBG). Für die Realisierung des zweiten beitragsfreien Kita-Jahres (4- bis 5-jährige Kinder) ist von einer Mindereinnahme von rd.19 Mio. € und von Mehr-

kosten i.H.v. 10 Mio. € aufgrund der beabsichtigten höheren Inanspruchnahme jährlich auszugehen.

Ab dem 01.01.2011 erfolgt der Wegfall der Kostenbeteiligung für die letzten drei Jahre vor Beginn der regelmäßigen Schulzeit. Hierdurch werden weitere Mindereinnahmen in gleicher Höhe, d.h. von voraussichtlich rd. 19 Mio. € jährlich für die Umsetzung der letzten Stufe der Kostenfreistellung ab dem ersten Kindergartenjahr (3- bis 4 jährige Kinder) sowie weitere Mehrkosten in Höhe von 16 Mio. € erwartet.

Ab 2011 liegen die Mindereinnahmen der Kostenfreistellung für die drei letzten Kita-Jahre (Kindergarten) damit geschätzt bei rd. 38 Mio. € und die zusätzlichen Mehrausgaben bei 26 Mio €.

Im Hinblick auf die stufenweise Einführung des Anspruchs auf Teilzeitförderung sowie auf die Verbesserung der Personalausstattung ergeben sich folgende zusätzlichen Ausgaben bei den Bezirken:

2010: Verbesserung des Personalschlüssels	
ab 01.04.2010 um 0,5 Kinder in allen Altersgruppen	21,0 Mio. €
Teilzeitanspruch letztes Jahr vor Schulbeginn	1,1 Mio. €
Gesamt:	22,1 Mio. €
2011: Verbesserung des Personalschlüssels aus 2010 (ganzjährig)	28,0 Mio. €
Weitere Verbesserung des Personalschlüssels um weitere 0,5 Kinder in allen Altersgruppen	28,0 Mio. €
Teilzeitanspruch letztes Jahr vor Schulbeginn ab 1.1.2011	1,1 Mio. €
Teilzeitanspruch vorletztes Jahr vor Schulbeginn	1,5 Mio. €
Absenkung Leitungsschlüssel (0,0072)	5,5 Mio. €
Gesamt:	64,1 Mio. €
2012: Fortlaufen der Verbesserungen, keine Zusatzkosten	
2013: Teilzeitanspruch im vorvorletzten Jahr vor Schulbeginn	2,0 Mio. €
Absenkung Leitungsschlüssel (0,0084)	6,7 Mio. €
Fortlaufen der Verbesserungen	64,1 Mio. €
Gesamt:	72,8 Mio. €

Die Anpassung der Fehltageregelung im Tagespflegebereich an die Regelungen, die für Tageseinrichtungen gelten, führt zu Mehrkosten in Höhe von ca. 368.000 € jährlich. Dadurch wird allerdings auch erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart, da die vierteljährliche Fehltagerechnung und die Nachberechnungen für ca. 4600 Kinder entfallen.

Der unterschiedliche Personalzuschlag je nach Tarifrechtskreis Ost bzw. West für Kinder, die täglich mehr als neun Stunden gefördert werden müssen wird auf 0,015 Stellen je Kind vereinheitlicht (der abgesenkte Wert von 0,014 Stellen

len je Kind für den Tarifrechtskreis Ost entfällt; § 15 VO KitaFöG). Die Mehrausgaben werden mit rd. 345.000 € (rd. 9 Stellen der Vgr. Vc BAT/O) jährlich angenommen.

Die organisatorischen und rechtlichen Änderungen im Artikelgesetz haben Auswirkungen auf die Organisation der Bezirke und somit auch auf die Programmfunktionen von ISBJ. Nach ersten Schätzungen im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung werden ca. 200.000 € für die Programmanpassung benötigt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

In Hinblick auf den Wegfall nicht unerheblicher Aufgaben (Elternbeitragsberechnung und –festsetzung aufgrund der erweiterten Beitragsfreiheit) und wesentlicher Vereinfachungen (Wegfall der Einkommensberücksichtigung des vorletzten Jahres) ist die Gesamtheit des Verwaltungspersonals in den bezirklichen Jugendämtern und unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Personalausstattung des Bereichs Kinderbetreuung / Gutscheinstelle mit 20 VZÄ insgesamt um 36 VZÄ – jeweils 12 VZÄ in 2010, in 2011 und in 2012 - anzupassen.

G. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

I. Der Rat der Bürgermeister hat sich in seiner Sitzung am 22.10.2009 mit der o.a. Senatsvorlage befasst und folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Rat der Bürgermeister

1. begrüßt im Grundsatz die Einführung der Beitragsfreiheit für die Förderung im Kindergarten.
2. spricht sich ausdrücklich für eine Erhöhung der finanziellen Ausstattung für den Personalbereich aus. Eine Nachbesserung ist zumindest für die Bereiche:
 - a) Freistellung der Leitungskräfte vom Gruppendienst und
 - b) Beobachtung und Dokumentation im Rahmen der Sprachförderung vorzunehmen.
3. fordert den Senat auf, für Mehrarbeiten für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten, die sich durch die Erfüllung der Forderungen aus dem Bildungsprogramm und der vorschulischen Sprachförderung ergeben, eine Anpassung der Personalschlüssel vorzunehmen.
4. lehnt die in Punkt F (personalwirtschaftliche Auswirkungen) genannten Personaleinsparungen von 36 VZÄ ab. Die Personalausstattung ist im Rahmen des Projektes „Personalausstattung eines sozialräumlich organisierten Jugendamtes“ zu klären.
5. lehnt die Einkommensnachweispflicht für Personalzuschläge für Kinder mit Wohnsitz in QM-Gebieten ab.
6. geht davon aus, dass die in Umsetzung dieses Gesetzes entstehenden Mehraufwendungen für die Bezirke über Basiskorrektur ausgeglichen werden.“

Der Senat nimmt zu den Einwendungen des Rats der Bürgermeister gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 GGO II wie folgt Stellung:

1. Dem Votum des Rats der Bürgermeister wird in den Punkten 2, 3 gefolgt: Der Senat nimmt mit dem entsprechend des Senatsbeschlusses vom 27. Oktober über die Stellungnahme zum Kita- Volksbegehren geänderten Gesetzentwurf den Hinweis des Rats der Bürgermeister auf, wonach die Regelpersonalausstattung sowie der Leitungsanteil schrittweise angehoben werden soll, um die Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms besser umsetzen zu können und den Qualitätsansprüchen dieser Vorgaben in höherem Maße gerecht werden zu können.

Der Senat hält auch den Hinweis des Rats der Bürgermeister unter Punkt 5 für nachvollziehbar, wonach für die Personalzuschläge für Kinder, die in einem Gebiet mit Quartiersmanagement leben, das Einkommen der Eltern nicht mehr nachgewiesen werden sollte. Auf diese Einkommensnachweise kann im Rahmen der Beitragsfreiheit im Kindergarten ansonsten gerade verzichtet und Verwaltungsaufwand erspart werden. Allerdings tritt dieser Tatbestand der gesamten beitragsfreien Kindergartenförderung erst ab 1. Januar 2011 ein. Bis dahin wird der Senat prüfen, ob nicht bereits im Rahmen einer Änderung der Verordnung nach § 11 KitaFöG eine für die Eltern und Träger verwaltungsaufwändige Umsetzung des Zuschlagverfahrens erreichbar ist.

2. Dem Votum des Rats der Bürgermeister wird im übrigen in den Punkten 4 und 6 nicht gefolgt:

Die Personaleinsparungen aufgrund der Beitragsfreiheit und dem damit verbundenen Wegfall erheblicher Aufgaben der bezirklichen Jugendämter (Einkommensermittlung, Festsetzung der Elternbeiträge etc.) sind nach Ansicht des Senats konsequent und folgerichtig. Sie stellen darüber hinaus eine noch nicht bezirksgenau verteilte prognostizierte Gesamteinsparung dar. Dem Hinweis auf das Projekt „Personalausstattung eines sozialräumlich organisierten Jugendamtes“ vermag der Senat in diesem Zusammenhang nicht zu folgen, da dieser Aufgabenwegfall in den Projektergebnissen nicht berücksichtigt worden ist, so dass eine separate Berücksichtigung notwendig ist.

Zu 6: Mehr- oder Minderausgaben der Bezirke werden im Rahmen der Regelungen für die jeweiligen Basiskorrekturen berücksichtigt.

II. Der Gesetzentwurf hat den nach § 41 f. GGO II zu beteiligenden Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen. Von den Beteiligten wurde insbesondere

- die Einführung der stufenweisen Beitragsfreiheit in den letzten drei Jahren vor Beginn der regulären Schulpflicht und
- sowohl die Erweiterung im Sozialberufenerkennungsgesetz zur Einführung der sog. Nichtschüler- oder auch Externenprüfung, womit der Zugang von beruflichen Quereinsteigern in das pädagogische Berufsfeld ermöglicht wird, als auch die Erleichterungen zur Anrechnung von Mitarbeitern in Kindertagesstätten, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung befinden,

begrüßt.

Dagegen wurde moniert, dass die Regelpersonalausstattung sowie der Leitungsanteil nicht erhöht wurde. Im jetzt nach der Anhörung des Rates der Bezirksbürgermeister vorgelegten Gesetzentwurf sind Verbesserungen der Personalausstattung aufgenommen worden.

Berlin, den 10. November 2009

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

- I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte
- II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Anlage I.

Gegenüberstellung der geänderten Gesetzestexte

bisherige Fassung	künftige Fassung
Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes	Artikel I Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes
<p>§ 2 Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) (2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Feststellung der Kostenbeteiligung nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.</p>	<p>§ 2 Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) (2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig. Steht dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.</p>
<p>§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 und in § 4 geregelten Fälle. Die</p>	<p>§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 und in § 4 geregelten Fälle. Die</p>

~~Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist.~~ Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird von dem für das Kind zuständigen Jugendamt, im Falle der ergänzenden Betreuung von dem zuständigen Bezirksamt durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Kostenbeteiligung wird vom jeweiligen Träger, für die Kindertagespflege vom für den Leistungsberechtigten zuständigen Jugendamt geltend gemacht und eingezogen; bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes und bei der ergänzenden Betreuung nach § 19 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt.

(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind. Bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Bei mehreren Kindern (Geschwisterkindern), die in der Familie

Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird unter Beachtung von § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes einschließlich der Kostenbeteiligung für Angebote an Schulen nach § 4a durch das zuständige Jugendamt festgesetzt und ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und 5 vom jeweiligen Träger nach eigenem Recht geltend zum machen und einzuziehen. Für Angebote der Kindertagespflege und der ergänzenden Betreuung nach § 19 Absatz 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XII Nr. 33 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe wird die Kostenbeteiligung durch das Jugendamt mittels Verwaltungsakt geltend gemacht und eingezogen. Bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt des Eigenbetriebes, der auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.

(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen oder erhält es eine stationäre Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Lebt das Kind auf Dauer im Haushalt anderer Personen und wird im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind; bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben. Wird der Unterhalt des Kindes durch Mittel des Landes sichergestellt, wird die Kostenbeteiligung durch die Personen oder den Träger der Einrichtung im Sinne des

<p>leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent, für Familien mit drei Kindern auf 60 Prozent und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 Prozent der nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.</p> <p>(4) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von Amts wegen gewährt. Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung eine Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 nicht erhoben.</p>	<p><u>Satzes 1 geleistet.</u></p> <p>(3) Bei mehreren Kindern (Geschwisterkindern), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent, für Familien mit drei Kindern auf 60 Prozent und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 Prozent der nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.</p> <p>(4) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von Amts wegen gewährt, <u>sofern die eine Ermäßigung rechtfertigenden Unterlagen der für die Festsetzung der Kostenbeteiligung zuständigen Stelle des Jugendamts vorliegen.</u></p> <p>Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) <u>In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Abs.1 nicht erhoben.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 a Angebote an Schulen</p> <p>(1) – (5)</p> <p>(6) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach Absatz 1 bis 3 richtet sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Betreuungsumfangs (je Tag in Stunden) nach Anlage 2; sofern der Betreuungsumfang von den in Anlage 2 vorgesehenen Stundenzahlen abweicht,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 a Angebote an Schulen</p> <p>(6) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach Absatz 1 bis 3 richtet sich nach § 2 Absatz 4.</p>

<p>richtet sich die Kostenbeteiligung nach der nächsthöheren Zeitspalte.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für jedes betreute Kind wird die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Festsetzung der Kostenbeteiligung ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen.</p> <p>(3) Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden mit Ausnahme der Fälle, in denen sich auf Grund einer Kostenbeteiligungsfestsetzung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 oder nach § 2 Abs. 3 Satz 2 etwas anderes ergibt, zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Abweichend von Satz 2 werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.</p> <p>(4) Auf eine Änderung der Kostenbeteiligung auf Grund eines innerhalb eines Monats festgestellten, wechselnden Betreuungsumfangs findet für diesen Monat § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für jedes betreute Kind <u>soll</u> die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt <u>werden</u>, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Festsetzung der Kostenbeteiligung ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen.</p> <p>(3) Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden mit Ausnahme der Fälle, in denen sich auf Grund einer Kostenbeteiligungsfestsetzung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 oder nach § 2 Abs. 3 Satz 2 etwas anderes ergibt, zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Abweichend von Satz 2 werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.</p> <p>(4) <u>Erhöht</u> oder verringert sich der bewilligte Betreuungsumfang bis spätestens zum 20. Kalendertag des laufenden Monats, so ist die Erhöhung oder Verringerung des Betreuungsumfangs in Bezug auf die Kostenbeteiligung für den gesamten Monat maßgeblich. Erhöht oder verringert sich der Betreuungsumfang nach diesem Zeitpunkt,</p>

	<p>so ist die erhöhte oder verringerte Kostenbeteiligung erstmals zu Beginn des Folgemonats zu zahlen. <u>(5) Forderungen und Erstattungen aus der Kostenbeteiligung gemäß § 1 können gegeneinander aufgerechnet werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn und Ende der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Fällt der vertraglich vereinbarte Betreuungsbeginn spätestens auf den 20. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist der Kostenbeitrag erstmalig für den folgenden Monat zu zahlen. (2) Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat berechnet sich die Kostenbeteiligung nach Tagessätzen. (3) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Kostenbeteiligung. (4) Scheidet das Kind vor Monatsende aus der Betreuung aus, so ist für diesen Monat noch der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn und Ende der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Fällt der vertraglich vereinbarte Betreuungsbeginn spätestens auf den 20. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist der Kostenbeitrag erstmalig für den folgenden Monat zu zahlen. (2) <u>Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat erfolgt die Kostenbeteiligung für einen vollen Monat.</u> (3) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Kostenbeteiligung. (4) Scheidet das Kind vor Monatsende aus der Betreuung aus, so ist für diesen Monat noch der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsregelung</p> <p>(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsregelung</p> <p><u>(1) Im Jahr 2010 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten zwei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.</u> (2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden. (3) Bei der Kostenbeteiligung sind die in § 28 des Kindertagesförderungsgesetzes</p>

<p>(2) Bei der Kostenbeteiligung sind die in § 28 des Kindertagesförderungsgesetzes festgelegten Bestimmungen zu beachten.</p>	<p>festgelegten Bestimmungen zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">Kindertagesförderungsgesetz</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach diesem Gesetz richtet sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sich eine Zuständigkeit aus den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I. S. 818), in der jeweiligen Fassung ergibt.</p> <p>(2) Die nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten, ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.</p> <p>(3) Die Regelungen der §§ 1, 6, 8 bis 12, 14 Abs. 1 und 2 und des § 25 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach diesem Gesetz richtet sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sich eine Zuständigkeit aus den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I. S. 818), in der jeweiligen Fassung ergibt. <u>In Einzelfällen, insbesondere bei einem befristeten, berufsbedingten Aufenthalt in Berlin kann abweichend von Satz 1 eine Förderleistung nach diesem Gesetz gewährt werden.</u></p> <p>(2) Die nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten, ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.</p> <p>(3) Die Regelungen der §§ 1, <u>5a Absatz 3</u>, 6, 8 bis 12, 14 Absatz 1 und 2, <u>19 Absatz 5</u> und des § 25 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anspruch und bedarfsgerechte Förderung</p> <p>(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anspruch und bedarfsgerechte Förderung</p> <p>(1) Der <u>Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs richtet sich nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Übrigen sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.</u> Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.</p> <p>(2)</p> <p>(3) <u>Kindern in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Förderung bis zu einer Teilzeitförderung gewährt.</u> Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine <u>Teilzeitförderung</u> in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 a</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Förderung</p> <p>(1) Zur Förderung des Erwerbs der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 a</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Förderung</p> <p>(1) Zur Förderung des Erwerbs der</p>

<p>deutschen Sprache werden bei den Kindern entsprechend den durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Vorgaben standardisierte Sprachstandsfeststellungen in den Tageseinrichtungen in der Verantwortung der Träger durchgeführt.</p> <p>(2) Die Feststellung des Sprachstands nach Absatz 1 und die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache nach § 1 Abs. 2 Satz 3 sind im Rahmen einer Vereinbarung nach § 13 von den Trägern sicherzustellen.</p> <p>(3) Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt.</p>	<p>deutschen Sprache werden bei den Kindern entsprechend den durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Vorgaben standardisierte Sprachstandsfeststellungen in den Tageseinrichtungen in der Verantwortung der Träger durchgeführt.</p> <p>(2) Die Feststellung des Sprachstands nach Absatz 1 und die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache nach § 1 Abs. 2 Satz 3 sind im Rahmen einer Vereinbarung nach § 13 von den Trägern sicherzustellen. <u>Für jedes Kind ist das Ergebnis der Sprachstandserhebung gemäß der Sprachdokumentation nach § 13 an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zu übermitteln. Diese Daten sind nach der Einschulung des Kindes unverzüglich zu löschen. Die übermittelten Daten können für Zwecke der statistischen Auswertung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form weiter verwendet werden.</u></p> <p>(3) <u>Über das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung wird den Eltern vom Träger rechtzeitig eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Schulanmeldung ausgehändigt.</u> Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt; <u>bei Beendigung der Förderung in einer öffentlich finanzierten Einrichtung der Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren</p> <p>(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren</p> <p>(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten</p>

Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.

(2) Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.

(3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3.

(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.

(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.

(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird,
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist,
3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den

Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.

(2) Die Kindertagespflege für bis zu fünf Kinder ist ein Angebot vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Sie kann in besonderen Bedarfsfällen auch für ältere Kinder genutzt werden. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.

(3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3.

(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.

(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.

(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist nur dann notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird,
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist,
3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur

<p>Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.</p>	<p>eine <u>bedarfsunabhängige Förderung</u> in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen, <u>wobei eine Klage gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat</u>; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.</p>
<p>§ 11 Personalausstattung (1) (2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten: 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres – für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung, – für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung, – für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung; b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres – für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung, – für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung, – für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung; c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt – für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung, – für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung, – für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung. 2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren. 3. Zusätzliches sozialpädagogisches</p>	<p>§ 11 Personalausstattung (1) (2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten: 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres – für jeweils <u>fünf</u> Kinder bei Ganztagsförderung, – für jeweils <u>sechs</u> Kinder bei Teilzeitförderung, – für jeweils <u>acht</u> Kinder bei Halbtagsförderung; b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres – für jeweils <u>sechs</u> Kinder bei Ganztagsförderung, – für jeweils <u>sieben</u> Kinder bei Teilzeitförderung, – für jeweils <u>neun</u> Kinder bei Halbtagsförderung; c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt – für jeweils <u>neun</u> Kinder bei Ganztagsförderung, – für jeweils <u>elf</u> Kinder bei Teilzeitförderung, – für jeweils <u>14</u> Kinder bei Halbtagsförderung. 2. 3.</p>

<p>Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für</p> <p>a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,</p> <p>b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,</p> <p>c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.</p>	<p><u>4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 120 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.</u></p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 12 Bau und Ausstattung</p> <p>(1) Bei der Errichtung von Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist und diese Einrichtungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Bau und Ausstattung</p> <p>(1) <u>Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 müssen in Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen über barrierefreies Bauen gemäß § 51 Absatz 2 bis 5 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</u> Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung</p> <p>Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung</p> <p>Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1</p>

<p>einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen.</p>	<p>einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen. <u>In den Vereinbarungen sollen die Verpflichtungen der Träger der Tageseinrichtungen zur Weitergabe der erforderlichen Informationen über die Qualitätsentwicklung einschließlich von Berichten über die Ergebnisse von Evaluationsverfahren an die Jugendämter und an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wie auch an die mit der Begleitung der Qualitätsentwicklung beauftragten Dritten aufgenommen werden. Die Daten der Kinder sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Betreuungsvertrag</p> <p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz, 2. die Pflicht, eine nach § 26 festzusetzende Kostenbeteiligung an den Träger zu leisten, 3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten, 4. die Kündigungsfrist; diese darf zwei Monate nicht überschreiten. <p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Betreuungsvertrag</p> <p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz, 2. die <u>Rechte und Pflichten, insbesondere eine nach § 26 festzusetzende Kostenbeteiligung an den Träger zu leisten sowie die Rechte nach § 23 Absatz 3 Nummer 3,</u> 3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten, 4. die Kündigungsfrist; diese darf <u>einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten.</u> <p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die</p>

<p>des Betreuungsumfangs.</p> <p>In den Verträgen ist vorzusehen, dass bei Entscheidungen über finanzielle Mehrbelastungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt sind, sofern die Eltern keine Möglichkeiten haben, vor Umsetzung der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 4 zu kündigen.</p> <p>(3) Bei Kindertagespflege wird der Tagespflegevertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt geschlossen.</p>	<p>Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfangs. <u>Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Träger verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen; die Eltern sind hierauf im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen.</u> In den Verträgen ist vorzusehen, dass bei Entscheidungen über finanzielle Mehrbelastungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt sind, sofern die Eltern keine Möglichkeiten haben, vor Umsetzung der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 4 zu kündigen. <u>Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat.</u></p> <p>(3) Bei Kindertagespflege wird <u>ein Tagespflegevertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt und ein Betreuungsvertrag zwischen dem Jugendamt und den Eltern geschlossen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inhalt des Angebotes</p> <p>(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Zur Sicherstellung sind mit den</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inhalt des Angebotes</p> <p>(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. <u>Hierzu sind mit den Tagespflegepersonen im</u></p>

<p>Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu vereinbaren.</p> <p>§ 7 gilt für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.</p> <p>(2) Kindertagespflege wird insbesondere angeboten als</p> <p>1. Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder oder für bis zu vier Kinder, soweit zumindest ein Kind vertretungsweise, zeitlich befristet oder nicht länger als halbtags gefördert wird,</p> <p>3. Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellen Förderungsbedarf.</p>	<p><u>Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung abzuschließen; Vorgaben im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleiben unberührt. Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. Die §§ 5a und 7 gelten für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.</u></p> <p><u>(2) Die Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist vorrangig ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter, welches als besonders flexibles Betreuungsangebot Bestandteil des Angebots an Tagesbetreuungsplätzen ist.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege</p> <p>(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Tagespflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld, wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe des Tagespflege- und Erziehungsgeldes einschließlich der Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege</p> <p>(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt <u>die gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Geldleistungen (angemessene Sachkostenpauschale, angemessenen Förderbetrag, Erstattung von Versicherungsbeiträgen), wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe der Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches</u></p>

wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson kein Tagespflegegeld. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Die Tagespflegestelle ist verpflichtet, bei einer Unterbrechung der Förderung ohne ersichtlichen Grund von mehr als fünf Öffnungstagen das Jugendamt über Beginn, Ende und Grund der Unterbrechung zu informieren.

(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Tagespflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Tagespflegekindes werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.

(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen das Erziehungsgeld und das Tagespflegegeld bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege

Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson keine Sachkostenpauschale.

(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unter Fortzahlung des Förderbetrages und der Hälfte der Sachkostenpauschale zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden der Förderbeitrag und die Hälfte der Sachkostenpauschale bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt.

(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen die Sachkostenpauschale und der Förderbetrag bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege

<p>ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.</p>	<p>ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Planung der Angebote</p> <p>(2) In der Planung sind bei Bedarf Standorte für neue Tageseinrichtungen auszuweisen. Bei der Erschließung neuer Wohngebiete sind Tageseinrichtungen zeitgleich mit dem Wohnungsbau zu errichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Planung der Angebote</p> <p>(2) In der Planung sind bei Bedarf Standorte für neue Tageseinrichtungen auszuweisen. <u>Zu den Aufgaben der Planungsverantwortung gehört auch, dass bei Bedarf das Jugendamt die Akquisition räumlicher Kapazitäten aktiv unterstützt.</u> Bei der Erschließung neuer Wohngebiete sind Tageseinrichtungen zeitgleich mit dem Wohnungsbau zu errichten.</p> <p>(5) <u>Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen den Jugendämtern die Anzahl und die Art der angebotenen und belegten Plätze je Einrichtung mitzuteilen, soweit diese Daten nicht bereits im Rahmen des Finanzierungsverfahrens vorliegen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Bau- und Errichtungskosten</p> <p>(1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes <u>in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282) geändert worden ist,</u> Zuwendungen für den Bau und die Erstausrüstung von Tageseinrichtungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Bau- und Errichtungskosten</p> <p>(1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Zuwendungen für den Bau und die Erstausrüstung von Tageseinrichtungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige</p>

Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht.

(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.

(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist, ~~die auch regelt, dass der Träger Plätze anbietet, die unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen finanziellen Belastungen der Eltern der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin im Sinne von § 2 Abs. 1 entsprechen,~~

3. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin

Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht. Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.

(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist,
3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderen Leistungen des Träger ergeben und diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können; für den Bereich der Eltern-Initiativkindertagesstätten

<p>diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet, 4. die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht, 5. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht.</p>	<p><u>können in der Vereinbarung nach Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden.</u> <u>4.</u> der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet, <u>5.</u> die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht, <u>6.</u> eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht, <u>7. alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Kostenbeteiligung</p> <p>Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung. Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes werden die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den zur Kostenbeteiligung Verpflichteten durch Bescheid geltend gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Kostenbeteiligung</p> <p>Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes zu beteiligen.</p> <p>Die Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung. Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes werden die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den zur Kostenbeteiligung Verpflichteten durch Bescheid geltend gemacht.</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 Übergangsregelungen</p> <p>(1) – (8) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Übergangsregelungen</p> <p><u>(9) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2013 gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz mit der Maßgabe, dass Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden können.</u></p> <p><u>(10) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gilt § 4 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Kindern im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Teilzeitförderung gewährt wird. Vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gilt § 4 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Kindern in den zwei letzten Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Teilzeitförderung gewährt wird. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass zumindest ein Bedarf für eine Halbtagsförderung anerkannt wird.</u></p> <p><u>(11) Vom 1. April 2010 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 in folgender Fassung:</u></p> <p><u>1. Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</u></p> <p><u>1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen</u></p> <p><u>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</u></p> <p><u>– für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,</u></p> <p><u>– für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,</u></p> <p><u>– für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung;</u></p> <p><u>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</u></p> <p><u>– für jeweils 6,5 Kinder bei Ganztagsförderung,</u></p> <p><u>– für jeweils 7,5 Kinder bei Teilzeitförderung,</u></p> <p><u>– für jeweils 9,5 Kinder bei Halbtagsförderung;</u></p>
--	---

	<p>c) <u>bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</u> – für jeweils 9,5 Kinder bei <u>Ganztagsförderung.</u> – für jeweils 11,5 Kinder bei <u>Teilzeitförderung.</u> – für jeweils 14,5 Kinder bei <u>Halbtagsförderung.</u></p> <p><u>(12) Vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 140 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.</u></p>
<p>Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes</p>	<p>Artikel III Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes</p>
<p>§ 6 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit</p> <p>(1) Die Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht jungen Menschen die Entdeckung, Erprobung und Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten außerhalb von Familie, Schule und Arbeitswelt und fördert die eigenständigen Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Sie soll junge Menschen befähigen, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen.</p>	<p>§ 6 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit</p> <p>(1) Die Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht jungen Menschen die Entdeckung, Erprobung und Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten <u>in Ergänzung zu</u> Familie, Schule und Arbeitswelt und fördert die eigenständigen Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Sie soll junge Menschen befähigen, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen.</p>
<p>§ 8 Einrichtungen und Veranstaltungen der bezirklichen Jugendarbeit</p> <p>Die Jugendämter betreiben, bieten an oder fördern insbesondere Jugendfreizeitstätten in ihren verschiedenen Ausprägungen, internationale und nationale Begegnungen, Ferienlager und andere Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Veranstaltungen der politischen Jugendbildung, der kulturellen und stadtteilorientierten Jugendarbeit sowie Veranstaltungen zur musischen, spielerischen und sportlichen Betätigung und</p>	<p>§ 8 Einrichtungen und Veranstaltungen der bezirklichen Jugendarbeit</p> <p>Die Jugendämter betreiben, bieten an oder fördern insbesondere Jugendfreizeitstätten in ihren verschiedenen Ausprägungen, internationale und nationale Begegnungen, Ferienlager und andere Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Veranstaltungen der politischen Jugendbildung, der kulturellen und stadtteilorientierten Jugendarbeit sowie Veranstaltungen zur musischen, spielerischen und sportlichen Betätigung und</p>

Förderung der Jugend ₂	Förderung der Jugend <u>einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit nach § 14 Absatz 1.</u>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 24a</u> <u>Familienzentren</u></p> <p><u>In geeigneten Kindertagesstätten können Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie oder die Vermittlung solcher Leistungen angeboten werden.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 30</u> Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung</p> <p>(1) (5) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den weiteren Betrieb zu untersagen, wenn das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Dies gilt entsprechend für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 30</u> Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung</p> <p>(1) (5) <u>Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so soll die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den weiteren Betrieb untersagen, wenn der Träger der Einrichtung nicht unverzüglich die Erlaubnis beantragt und diese erteilt werden kann. Gegen die den weiteren Betrieb untersagende Entscheidung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung.</u> Dies gilt entsprechend für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 32</u> Pflegerlaubnis</p> <p>(1) Die Pflegerlaubnis nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch darf bei Vollzeitpflege nicht für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche und bei Tagespflege nicht für mehr als acht Kinder erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 32</u> Pflegerlaubnis</p> <p>(1) <u>Die Pflegerlaubnis für Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch darf nicht für mehr als fünf Kinder erteilt werden. Die Erlaubnis für Kindertagespflege kann für bis zu acht Kinder erteilt werden, wenn die Pflegeperson neben der erforderlichen besonderen Qualifikation von einer weiteren Betreuungsperson dauerhaft unterstützt wird. Die Pflegerlaubnis kann für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn mindestens zwei im Sinne von Satz 2 geeignete Tagespflegepersonen die Betreuung im Verbund organisieren. Eine</u></p>

<p>(2) Werden jeweils mehr Kinder und Jugendliche betreut oder wird jeweils mehr Kindern oder Jugendlichen Unterkunft gewährt, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p><u>Vorsorge für Vertretungssituationen muss gewährleistet sein. § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet auf die Kindertagespflege entsprechend Anwendung. Die für die Prüfung der Erlaubnis maßgebliche Anzahl der Kinder bestimmt sich nach der vertraglichen Belegung je Tag. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen, auch unter Berücksichtigung der Zahl der betreuten Kinder, ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.</u></p> <p>(2) Werden jeweils mehr Kinder und Jugendliche betreut oder wird jeweils mehr Kindern oder Jugendlichen Unterkunft gewährt, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Bezirke gelten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder in von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Bezirke gelten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder in von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. <u>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann abweichende Regelungen im Sinne von Satz 1 durch Rechtsverordnung treffen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 47 Förderung der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) (2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für die Förderung von überbezirklichen Verbänden sowie von Einrichtungen, Diensten, Modellvorhaben und Projekten der freien Jugendhilfe, soweit sie den bezirklichen Bedarf übersteigen oder gesamtstädtische Bedeutung haben. Im übrigen ist das Jugendamt zuständig für die Förderung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Förderung der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) (2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für die Förderung von überbezirklichen Verbänden sowie von Einrichtungen, Diensten, Modellvorhaben und Projekten der freien Jugendhilfe, soweit sie den bezirklichen Bedarf übersteigen oder gesamtstädtische Bedeutung haben. Im übrigen ist das Jugendamt zuständig für die Förderung der</p>

<p>freien Jugendhilfe. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann vorübergehend Projekte gemeinsam mit den Jugendämtern fördern. Diese Anschubfinanzierung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt voraus, dass die Fortsetzung der Finanzierung durch das Jugendamt gesichert ist.</p>	<p>freien Jugendhilfe. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann <u>Leistungen und</u> Projekte gemeinsam mit den Jugendämtern fördern. <u>Diese Finanzierung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt voraus, dass auch die Finanzierung durch das Jugendamt gesichert ist.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 49</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) Mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Leistungsanbietern ist der Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienste bei Gewährung von Individualleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anzustreben.</p> <p>Kostensätze haben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen und sind vorzukalkulieren. Die Vereinbarungen sollen auch Regelungen über Zahl und Ausbildung der in den Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen tätigen Fachkräfte enthalten sowie Anforderungen an die Leistungsinhalte unter Beachtung der in § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und der Vorschriften über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 5 festlegen. Als Ergebnis eines fachlichen Auswahlverfahrens können darüber hinaus</p>	<p style="text-align: center;">§ 49</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) Mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Leistungsanbietern ist der Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienste bei Gewährung von Individualleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anzustreben. <u>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit den Leistungsanbietern und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Rahmenverträge über Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Finanzierung und Sicherung von Inhalten und Standards abschließen.</u> Kostensätze haben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen und sind vorzukalkulieren. Die Vereinbarungen sollen auch Regelungen über Zahl und Ausbildung der in den Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen tätigen Fachkräfte enthalten sowie Anforderungen an die Leistungsinhalte unter Beachtung der in § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und der Vorschriften über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 5 festlegen. Als Ergebnis eines fachlichen</p>

<p>die Jugendämter Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern zum Zwecke der fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Ressourcen aus dem sozialen Umfeld der Leistungsberechtigten abschließen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, <u>43</u> des Achten Buches Sozialgesetzbuch) gelten.</p>	<p>Auswahlverfahrens können darüber hinaus die Jugendämter Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern zum Zwecke der fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Ressourcen aus dem sozialen Umfeld der Leistungsberechtigten abschließen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ <u>42</u> des Achten Buches Sozialgesetzbuch) gelten.</p>
<p align="center">Allgemeines Zuständigkeitsgesetz</p>	<p align="center">Artikel IV Allgemeines Zuständigkeitsgesetzes</p>
<p align="center">Nr. 15 Familienförderung; Jugendhilfe; Sport</p> <p>(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes, Abschluss von einheitlichen Leistungsvereinbarungen für Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Familienförderung einschließlich der Zentralen Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht.</p> <p>(4) ...</p>	<p align="center">Nr. 15 Familienförderung; Jugendhilfe; Sport</p> <p>(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes <u>nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem Kindertagesförderungsgesetz und dem</u> <u>Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz.</u></p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Familienförderung einschließlich der Zentralen Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes, der Leistungen nach dem <u>Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz</u> und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht.</p> <p>(4) ...</p>

Sozialberufe-Anerkennungsgesetz	Artikel V Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
<p style="text-align: center;">§ 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem Diplom oder b) dem Bachelor of Arts, 2. das Studium der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Heilpädagogik im Land Berlin mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem Diplom oder b) dem Bachelor of Arts, 3. a) das Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts, b) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung, c) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einem staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Gymnasium im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung, 4. die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit 	<p style="text-align: center;">§ 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem Diplom oder b) dem Bachelor of Arts, 2. das Studium der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Heilpädagogik im Land Berlin mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem Diplom oder b) dem Bachelor of Arts, 3. <ol style="list-style-type: none"> a) das Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts, b) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung, c) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einem staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Gymnasium im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung, <u>d) die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik mit der staatlichen Prüfung.</u> 4. die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer

<p>von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,</p> <p>5. die Ausbildung zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung oder</p> <p>6. nach einer schulischen Zusatzausbildung an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen.</p>	<p>Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,</p> <p>5. die Ausbildung zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung oder</p> <p>6. nach einer schulischen Zusatzausbildung an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen.</p>
---	--

Kindertagesförderungsverordnung	Artikel VI Kindertagesförderungsverordnung
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung</p> <p>(1) Ein Anspruch oder Bedarf ist frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Förderung geltend zu machen. Letzteres gilt nicht,</p> <p>1. wenn nur eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird,</p> <p>2. wenn kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll,</p> <p>3. wenn an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll,</p> <p>4. für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder,</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung</p> <p>(1) Ein Anspruch oder Bedarf ist frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Förderung geltend zu machen. Letzteres gilt nicht,</p> <p>1. wenn nur eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird,</p> <p>2. wenn kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll,</p> <p>3. wenn an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll,</p> <p>4. für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder,</p>

<p>5. wenn in den Fällen nach § 4 Abs. 12 die Förderung kurzfristig wieder aufgenommen wird. In diesen Fällen ist soweit erforderlich unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen und auf Wunsch ein geeigneter Platz nachzuweisen. Das Jugendamt kann im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung zu einem früheren Termin bescheiden.</p> <p>Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis zu dem sich aus Satz 1 ergebenden fristgerechten Zeitpunkt. In den Fällen des § 7 Abs. 6 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die Eltern frühzeitig über die hiernach erforderliche Bedarfsprüfung gesondert zu informieren.</p>	<p>5. wenn in den Fällen nach § 4 Abs. 12 die Förderung kurzfristig wieder aufgenommen wird. In diesen Fällen ist soweit erforderlich unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen und auf Wunsch ein geeigneter Platz nachzuweisen. Das Jugendamt <u>soll</u> im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung zu einem früheren Termin bescheiden. <u>Entsprechendes gilt, wenn ein Wunsch nach Platznachweis zumindest vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zweimonatsfrist nicht besteht; Absatz 3 bleibt unberührt.</u> Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis zu dem sich aus Satz 1 ergebenden fristgerechten Zeitpunkt. In den Fällen des § 7 Abs. 6 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die Eltern frühzeitig über die hiernach erforderliche Bedarfsprüfung gesondert zu informieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bedarfsfeststellung</p> <p>(6) Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt regelmäßig vor, wenn eine Teilnahme der Eltern oder eines Elternteils an einem Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs nachgewiesen wird. Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt vor, wenn in der Familie überwiegend nicht deutsch gesprochen wird; für diese Feststellung sind regelmäßig die Angaben der Eltern zur Feststellung der Herkunftssprache nach § 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe j zu Grunde zu legen.</p> <p>(12) Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tage der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Förderung zu informieren</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bedarfsfeststellung</p> <p>(6) Ein Bedarf im Sinne von § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt regelmäßig vor, wenn eine Teilnahme der Eltern oder eines Elternteils an einem Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs nachgewiesen wird. Ein Bedarf im Sinne von § 4 Absatz 3 <u>Satz 2</u> des Kindertagesförderungsgesetzes liegt insbesondere vor, wenn in der Familie überwiegend nicht deutsch gesprochen wird; für diese Feststellung sind regelmäßig die Angaben der Eltern zur Feststellung der Herkunftssprache nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j zu Grunde zu legen.</p> <p>(12) Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tage der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Förderung zu informieren. <u>Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen Nicht- oder nur teilweisen Nutzung der finanzierten</u></p>

<p>Das Jugendamt ist verpflichtet, sich bei den Eltern über die Gründe zu informieren. Das Jugendamt kann entscheiden, dass ein erneuter Antrag und eine erneute Prüfung erforderlich sind, wenn das Kind nicht wieder an der Förderung teilnimmt, dem Jugendamt gegenüber ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird. Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde.</p> <p>(13) Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle nach Absatz 7 ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar vorher eine Befristung abgelaufen ist. Der in Satz 1 genannte Zeitraum von unter sechs Monaten ist ebenfalls Voraussetzung für die Annahme einer nur vorübergehenden Erhöhung des Betreuungsumfanges.</p>	<p><u>Förderung.</u> Das Jugendamt ist verpflichtet, sich bei den Eltern über die Gründe zu informieren. Das Jugendamt kann entscheiden, dass ein erneuter Antrag und eine erneute Prüfung erforderlich sind, wenn das Kind <u>nicht wieder regelmäßig an der finanzierten Förderung teilnimmt, außer gegenüber dem Jugendamt wird ein triftiger Grund glaubhaft gemacht.</u> Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde.</p> <p><u>Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten nach Satz 1 und 2 oder falscher Angaben im Rahmen der Bewilligung und Finanzierung, bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 6 finden auf die Tagspflege entsprechend Anwendung.</u></p> <p>(13) Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle nach Absatz 7 ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar vorher eine Befristung abgelaufen ist. <u>Dies gilt auch für eine nur vorübergehende Erhöhung des Betreuungsumfanges.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beratung der Eltern, Platznachweis</p> <p>(1) Das zuständige Jugendamt hat die Eltern in allen Fragen zur Tagesbetreuung umfassend über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie zwischen den Einrichtungen verschiedener Träger wählen können, soweit diese die geeignete Leistung mit einem belegbaren Platz zur Verfügung stellen.</p> <p>(2) Die Beratung soll in geeigneter Form erfolgen und kann durch schriftliche und Internet gestützte Informationen ergänzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beratung der Eltern, Platznachweis</p> <p>(1) Das zuständige Jugendamt hat die Eltern in allen Fragen zur Tagesbetreuung umfassend über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie zwischen den Einrichtungen verschiedener Träger wählen können, soweit diese die geeignete Leistung mit einem belegbaren Platz zur Verfügung stellen.</p> <p>(2) Die Beratung soll in geeigneter Form erfolgen und kann durch schriftliche und Internet gestützte Informationen ergänzt werden. <u>Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes übermittelt die Meldebehörde regelmäßig elektronisch Vor- und Familiennamen, Doktorgrad,</u></p>

<p>(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, den Eltern mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 2, sofern diese es wünschen, einen freien und geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nachzuweisen. Führt der Nachweis aus einem von den Eltern nicht zu vertretenden Grund nicht zu einem Vertragsabschluss, weist das Jugendamt weitere freie Plätze nach.</p>	<p><u>Geschlecht, eingetragene Übermittlungssperren, sowie gegenwärtige Anschriften der in Berlin mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldeten Eltern, deren Kinder innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden sowie Vor- und Familiennamen dieser Kinder an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Diese Daten sind spätestens sechs Monate nach der Übermittlung der Information löschen.</u></p> <p>(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, den Eltern mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 2, sofern diese es wünschen, einen freien und geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nachzuweisen. Führt der Nachweis aus einem von den Eltern nicht zu vertretenden Grund nicht zu einem Vertragsabschluss, weist das Jugendamt weitere freie Plätze nach.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p> <p>(1) Der Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ist verpflichtet, die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit Sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal entsprechend den nachfolgenden Vorschriften sicherzustellen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen und im Rahmen der Evaluation nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes nachzuweisen.</p> <p>(2) Sozialpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal, Fachkräfte) im Sinne des § 10 des Kindertagesförderungsgesetzes sind staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Pädagogen sowie Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p> <p>(1) Der Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ist verpflichtet, die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit Sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal entsprechend den nachfolgenden Vorschriften sicherzustellen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen und im Rahmen der Evaluation nach § 23 Absatz 3 Nr. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes nachzuweisen.</p> <p>(2) Sozialpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal, Fachkräfte) im Sinne des § 10 des Kindertagesförderungsgesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,</u> 2. <u>staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,</u> 3. <u>staatlich anerkannte Diplom-</u>

<p>Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.</p> <p>(3) In begründeten Einzelfällen können andere Kräfte unter Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden, wenn dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist. Diese Notwendigkeit ist gegenüber der Aufsicht anzuzeigen und zu begründen. Darüber hinaus sollen sich diese Kräfte regelmäßig vertraglich zu einer einschlägigen Ausbildung oder zumindest angemessenen Fortbildung verpflichten und diese innerhalb eines Jahres beginnen.</p>	<p><u>Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. <u>Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen</u> 5. <u>die Angehörigen der Berufe nach Nummer 2 bis 4 mit entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen sowie</u> 6. <u>Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.</u> <p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist,</u> 2. <u>es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist,</u> 3. <u>es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.</u> <p><u>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann Anerkennung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.</u></p>
<p><u>§ 12</u> <u>Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal</u></p>	

<p>(1) <u>(2) Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist. In den Vorgaben für die Personalausstattung sind alle Ausfallzeiten berücksichtigt. Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, die Elternarbeit, Gespräche mit anderen Dienststellen, die Anleitung von Praktikanten und Praktikantinnen sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit.</u></p>	<p>(2) Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft insbesondere für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit. Sie berücksichtigt die für die Umsetzung der verbindlichen Inhalte der Tätigkeiten erforderlichen Zeiten nach dem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation. Hierzu gehören auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes, die Durchführung von Sprachstandsfeststellungen, die Führung von regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern sowie die Durchführung interner und externer Evaluationen entsprechend den Vorgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 Kindertagesförderungsgesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Regelausstattung mit Fachpersonal</u></p> <p>(1) Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer Fachkraft im Umfang von 1,0 Stellen zu fördern sind, wird auf der Basis von <u>38,5 Wochenstunden</u> berechnet. Für das Tarifgebiet Ost mit einer Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden. Satz 2 entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem für die Beschäftigten der Berliner Verwaltung tarifvertraglich eine einheitlich Arbeitszeit vereinbart wird. (1,0 Stellen) ist der Personalbedarf für die Einrichtung entsprechend zu berechnen. <u>(2) In der Altersgruppe der Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres sind mindestens von einer Fachkraft jeweils zu fördern:</u> 1. <u>bei Halbtagsförderung neun Kinder (Personalanteil je Kind 0,111 Tarifgebiet West)</u> <u>(Personalanteil je Kind 0,108 Tarifgebiet Ost)</u> 2. <u>bei Teilzeitförderung sieben Kinder</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Ausstattung mit Fachpersonal</u></p> <p>Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer Fachkraft im Umfang von 1,0 Stellen zu fördern sind, wird auf der Basis <u>der in § 11 Absatz 2 Nr. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes angegebenen Wochenstunden und in Abhängigkeit von ihrem Alter und dem bewilligten Betreuungsumfang berechnet und ist für die Finanzierung der Personalkosten im Rahmen des § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes maßgeblich. Soweit für die Beschäftigten des Landes Berlin unterschiedliche Tarifgebiete mit unterschiedlichen Arbeitszeiten bestehen, ist für das Tarifgebiet Ost der Personalbedarf in der Regelausstattung entsprechend zu berechnen.</u></p>

<p><u>(Personalanteil je Kind 0,143 Tarifgebiet West)</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,139 Tarifgebiet Ost)</u></p> <p><u>3. bei Ganztagsförderung bis zu neun Stunden sechs Kinder</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,167 Tarifgebiet West)</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,162 Tarifgebiet Ost).</u></p> <p><u>(3) In der Altersgruppe der Kinder nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres sind mindestens von einer Fachkraft jeweils zu fördern:</u></p> <p><u>1. bei Halbtagsförderung zehn Kinder</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,1 Tarifgebiet West)</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,097 Tarifgebiet Ost)</u></p> <p><u>2. bei Teilzeitförderung acht Kinder</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,125 Tarifgebiet West)</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,121 Tarifgebiet Ost)</u></p> <p><u>3. bei Ganztagsförderung bis zu neun Stunden sieben Kinder</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,143 Tarifgebiet West)</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,139 Tarifgebiet Ost).</u></p> <p><u>(4) In der Altersgruppe der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind mindestens von einer Fachkraft jeweils zu fördern:</u></p> <p><u>1. bei Halbtagsförderung 15 Kinder</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,067 Tarifgebiet West)</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,065 Tarifgebiet Ost)</u></p> <p><u>2. bei Teilzeitförderung zwölf Kinder</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,083 Tarifgebiet West)</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,081 Tarifgebiet Ost)</u></p> <p><u>3. bei Ganztagsförderung bis zu neun Stunden zehn Kinder</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,1 Tarifgebiet West)</u></p> <p><u>(Personalanteil je Kind 0,097 Tarifgebiet Ost).</u></p>	
--	--

<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Regelungen für Kinder im Grundschulalter</p> <p>Bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ungeachtet des § 2 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes eine Ausstattung von mindestens einer Fachkraft für jeweils 22 Kinder <u>(Personalanteil je Kind 0,03965 Tarifgebiet West)</u> <u>(Personalanteil je Kind 0,03863 Tarifgebiet Ost)</u> zuzüglich der Personalzuschläge nach den §§ 15, 16 Abs. 5 sowie § 19 sicherzustellen; § 13 Abs. 1 und § 20 gelten entsprechend</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Regelungen für Kinder im Grundschulalter</p> <p>Bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ungeachtet des § 2 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes eine Ausstattung von mindestens einer Fachkraft für jeweils 22 Kinder zuzüglich der Personalzuschläge nach den §§ 15, 16 Absatz 5 sowie § 19 sicherzustellen; § 13 und § 20 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten</p> <p>Der Personalzuschlag gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die länger als neun Stunden täglich gefördert werden müssen, beträgt 0,015 Stellen je Kind (Tarifgebiet West), <u>0,014 Stellen je Kind (Tarifgebiet Ost).</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten</p> <p>Der Personalzuschlag gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die länger als neun Stunden täglich gefördert werden müssen, beträgt 0,015 Stellen je Kind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen</p> <p>(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden: 1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin, 2. andere gleichwertige Ausbildungen <u>(z. B. Rehabilitationspädagoge oder Rehabilitationspädagogin, Sonderpädagoge</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen</p> <p>(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden: 1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin, 2. andere gleichwertige Ausbildungen oder</p>

<p>oder Sonderpädagogin)-oder 3. eine sonstige von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit behinderten Kindern.</p>	<p>3. eine sonstige von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit behinderten Kindern.</p>
<p>§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben (1) (2) Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0062 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).</p>	<p>§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben (1) (2) Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0084 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).</p>
	<p>§ 21 a Übergangsbestimmung Vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0072 Stellenanteile beträgt.</p>

Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes	Artikel VII Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes
<p>Nummer 13 Spalte 5</p> <p>Bearbeitung einschließlich der unverzüglichen Aktenabgabe nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Aufgaben der Jugendhilfe)</p>	<p>Nummer 13 Spalte 5</p> <p>Bearbeitung einschließlich der unverzüglichen Aktenabgabe nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, <u>dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</u> sowie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Aufgaben der Jugendhilfe)</p>
	<p>Artikel VIII Übergangsregelung</p> <p>Soweit es durch Artikel I zu einer Änderung der bisherigen Zuständigkeit kommt, bleibt die bisherige Zuständigkeit für noch nicht rechtskräftig entschiedene Verfahren unberührt.</p>
	<p>Artikel IX Ermächtigung zur Bekanntmachung</p> <p>Die für Jugend und Schule zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz, das Kindertagesförderungsgesetz, die Kindertagesförderungsverordnung und das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.</p>

Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften

Anlage II

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bauordnung für Berlin (BauO Bln)*

§ 51

Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. In diesen baulichen Anlagen sind neben den Rettungswegen im Sinne von § 33 zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Behinderten im Rollstuhl nur dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen. (3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Hauptzugang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 Prozent geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Bei der Herstellung von Toiletten muss mindestens ein Toilettenraum auch für Menschen mit Behinderungen geeignet und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit weniger als fünf oberirdischen Geschossen, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 2 in ihrer Nutzung oder wesentlich baulich geändert werden, gelten die in Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechend; bei einer wesentlichen baulichen Änderung bleiben im Übrigen die in § 85 Abs. 3 aufgestellten Voraussetzungen unberührt.

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 68 Abs. 1 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
 2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
 3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung
- nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 23 SGB VIII

Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24 SGB VIII **Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

Zukünftige Fassung ab 1.08.2013

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder
2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder
 - b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der

Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer Bundesurlaubsgesetz

§ 3

Dauer des Urlaubs

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.